

BUNDESRAT

Bericht über die 241. Sitzung

Bonn, den 23. Februar 1962

Tagesordnung:

Gedenkworte für die Opfer der Schlagwetterexplosion auf der Grube Luisenthal und der Sturmflutkatastrophe in Norddeutschland 25 A

Mitteilung über Hilfsmaßnahmen der Länder 25 D

Zur Tagesordnung 26 A

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962) (Drucksache 40/62) 26 A

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter 26 A, 36 B

Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen 32 A, 38 A

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 39 B

Kubel (Niedersachsen) 39 D

Dr. Conrad (Hessen) 40 D

Kiesinger (Baden-Württemberg) 41 A

Kaisen (Bremen) 41 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 43 A

Gesetz zu der Vereinbarung vom 9. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung (Drucksache 49/62)

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 43 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei (Drucksache 45/62) 43 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat behält sich die Prüfung der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bis zum 2. Durchgang vor 43 B

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 50/62) 43 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 43 C

- Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über den Fluglinienverkehr** (Drucksache 51/62) 43 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 43 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Luftverkehr** (Drucksache 52/62) 43 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 43 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1962 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1962)** (Drucksache 43/62) 43 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 43 C
- Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 38/62) 43 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 43 D
- Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung** (Drucksache 42/62) 43 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 44 A
- Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 19/62) 44 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 44 A
- Sechszwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (26. AbgabenDV-LA = 18. LeistungsDV-LA)** (Drucksache 34/62) 44 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 44 A
- Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 33/62) 44 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 44 B
- Verordnung zur Änderung der Fünften, Sechsten, Neunten und Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes** (Drucksache 32/62) 44 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 44 C
- Verwaltungsanordnung über die Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakulierten** (Drucksache 37/62) 44 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 44 C
- Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Zeitungsdruckpapier und Eisen- und Stahlpulver aus Nicht-EWG-Ländern)** (Drucksache 48/62) 44 D
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 44 D
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960** (Drucksache 44/62) 44 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 44 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 2/62) 45 A
- Beschluß:** I. Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 45 A
- II. In dem genannten Verfahren gibt der Bundesrat eine Äußerung entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses ab 45 C
- Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 371/61) 45 C
- Beschluß:** Minister Huthmacher (Saarland) wird wiederbestellt 45 C
- Nächste Sitzung** 45 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Ehard
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Filbinger, Innenminister
Dr. Müller, Finanzminister
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen
Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Albertz, Senator für Inneres

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dehnekamp, Senator für das Bildungswesen

Hamburg:

Kramer, Senator
Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der Justiz
Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Kubel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Westenberger, Minister der Justiz
Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
von Lautz, Minister der Justiz
Dr. Heitschmidt, Minister für Finanzen und Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Innenminister
Dr. Schlegelberger, Finanzminister
Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Von der Bundesregierung:

Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen
Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

241. Sitzung

Bonn, den 23. Februar 1962

Beginn: 10.50 Uhr.

Präsident Dr. Ehard: Meine Damen und Herren! Wir haben heute die 241. Sitzung des Bundesrates. Ich muß sie mit einer Trauerkundgebung eröffnen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

In den letzten beiden Wochen wurde Deutschland von zwei schrecklichen Katastrophen heimgesucht, die unser ganzes Volk erschüttert und bewegt haben.

(B) Am 7. Februar ereignete sich im Saarland auf der **Völklinger Grube Luisenthal** eine fürchterliche **Schlagwetterexplosion**, die als das schlimmste und folgenschwerste Unglück in der Geschichte des Bergbaues an der Saar bezeichnet werden muß. Ohnmächtig mußten wir es erleben, wie unsere innigsten Wünsche und Hoffnungen um einen Erfolg der aufopfernden Bemühungen der Retter von Stunde zu Stunde enttäuscht wurden. Nur einige wenige der in der Grube eingeschlossenen Männer konnten noch lebend geborgen werden. 298 Bergleute wurden vor Ort ein Opfer ihres schweren Berufes; über 50 Bergleute wurden schwer verletzt.

Noch stand unser Volk im Banne dieses Bergwerkunglücks, als in der Nacht vom 16. zum 17. Februar die entsetzlichste **Sturmflutkatastrophe** seit vielen Jahrzehnten über **Norddeutschland** hereinbrach. Es erschien uns nahezu unbegreiflich, als wir hören mußten, wie in kurzer Zeit weite Teile von Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein von der tobenden See überflutet und Tausende von Familien mit ihrem Hab und Gut ins Unglück gestürzt worden sind. Noch läßt sich das verheerende Ausmaß dieser Katastrophe nicht übersehen. Wir wissen jedoch schon, daß mehrere hundert Menschen ihr Leben lassen mußten, daß Zehntausende ihre Häuser und Wohnstätten verloren haben. Der Schaden, der durch diese Katastrophe entstanden ist, wird — das steht heute schon fest — eine außerordentliche Höhe erreichen.

Der Bundesrat nimmt in bewegter Trauer an dem Leid und dem Schmerz der vielen Hinterbliebenen aufrichtigsten Anteil. Den Verletzten und Obdachten gelten unsere besten Wünsche.

Ich bin überzeugt, daß in gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern die vielfältige materielle Not der ins Unglück gestoßenen Bevölkerung durch eine wirksame und bald spürbare Hilfe gemildert werden kann. Es wird nach diesem schweren Schicksalsschlag das ernste Bemühen aller Verantwortlichen sein, durch die bestmöglichen technischen und sonstigen Vorkehrungen für die Zukunft das Leben und den Besitz der Menschen an der Küste vor den Tücken und Fährnissen dieser Naturgewalten zu schützen.

Es liegt mir besonders am Herzen, namens dieses Hohen Hauses den vielen Helfern, mögen sie innerhalb oder außerhalb von Organisationen zu den Katastrophenstellen von überall hergeeilt sein, besonderen Dank für ihre hilfsbereiten Dienste zu sagen. (D)

Zum Gedächtnis und zum ehrenden Andenken an unsere toten Landsleute haben Sie sich erhoben. Ich danke Ihnen.

Verehrte Damen, meine Herren, ich möchte zusätzlich noch eine **Mitteilung** machen.

Die großen Anstrengungen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und des Saarlandes zur Linderung der Not, in die die Bevölkerung durch die Katastrophen an der Küste und an der Saar unverschuldet geraten ist, sind allgemein bekannt. Es ist der Wunsch der nicht betroffenen Länder, zur Behebung persönlicher Notfälle außer dem, was an Sachspenden aus allen Teilen Deutschlands schon geleistet worden ist, noch einen Geldbetrag sofort zu geben. Die **Länder** Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, also sechs, sind übereingekommen, einen Betrag von 5 Millionen DM zunächst zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag schließt eine spätere Mitwirkung aller Länder, nach Feststellung des Gesamtschadens, bei den dann gemeinsam von Bund und Ländern zu treffenden **weiteren Hilfsmaßnahmen** nicht aus. Ich wollte das aber gern heute noch sogleich bekanntgeben.

Der gedruckte Sitzungsbericht über die 240. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

- (A) Dann stelle ich fest, daß dieser Sitzungsbericht genehmigt ist.

Wir sind übereingekommen, die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung noch um einen Punkt zu ergänzen:

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 371/61).

Ich werde diese Ergänzung als Punkt 18 aufrufen. Im übrigen wird die Tagesordnung unverändert gelassen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962) (Drucksache 40/62).

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat heute über den Entwurf des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1962 zu beschließen. Er ist damit aufgerufen, als Bundesorgan zu einem Etat Stellung zu nehmen, der verschiedentlich als ein defizitärer Haushalt, wenn nicht gar als ein „Notstandshaushalt“ bezeichnet worden ist. Diese und ähnliche Schlagworte haben bewirkt, daß die öffentliche Diskussion über den neuen Haushalt nicht immer mit der gebotenen Objektivität geführt worden ist. Die sachlich nüchterne Analyse, die der federführende Finanzausschuß dem Bundesrat heute zur Beratung und Abstimmung vorlegt, kann und soll daher auch dazu beitragen, allgemein wieder zu jener realen Betrachtungsweise überzugehen, ohne die eine erfolgreiche Finanzpolitik nicht betrieben werden kann. Ich darf schon an dieser Stelle hervorheben, daß bei den Beratungen des Finanzausschusses immer wieder die **Mitverantwortung der Länder** für die großen bundesstaatlichen Aufgaben zum Ausdruck kam und daß sich der Finanzausschuß bemüht hat, auch für das Rechnungsjahr 1962 eine Lösung zu finden, die dieser Mitverantwortung Rechnung trägt, gleichzeitig aber den Ländern die Möglichkeit beläßt, ihre eigenen großen Aufgaben gegenüber Bürgern und Kommunen zu erfüllen. Ich hoffe, daß es dem Finanzausschuß gelungen ist, mit seinen Vorschlägen einen solchen Bund und Länder gleichermaßen befriedigenden Weg aufzuzeigen. Die Atmosphäre, in der die Beratungen verlaufen sind, berechtigen zu dieser Annahme, wieweil der Herr Bundesminister der Finanzen zu einzelnen Punkten Vorbehalte und Einwendungen vorgebracht hat. Solche sachliche Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen liegen in der Natur der Dinge. Sie erscheinen uns nicht unüberbrückbar; in weiteren Gesprächen sollten sie überwunden werden können.

Bevor ich Ihnen traditionsgemäß einen Überblick über das abgelaufene Haushaltsjahr 1961 und über die wichtigsten Positionen des Haushaltsentwurfs 1962 gebe, möchte ich zunächst noch einer **Dankspflicht des Finanzausschusses** genügen. Wie Sie

wissen, hat der Herr Präsident des Bundesrates mit (C) Schreiben vom 2. Februar die Herren Regierungschefs und die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundesrates gebeten, **von Anträgen abzusehen**, die zu **ungedeckten Mehrausgaben** im Bundeshaushalt führen würden. Ich möchte dem Herrn Präsidenten des Bundesrates, der mit diesem Appell unsere Arbeit so verständnisvoll unterstützt hat, hierfür den besonderen Dank des Finanzausschusses aussprechen. Eine gleiche Dankeschuld habe ich auch gegenüber den Damen und Herren in den Bundesausschüssen abzutragen. Die mitberatenden Ausschüsse sind der Bitte des Herrn Präsidenten — man kann ruhig sagen — in vollem Umfang gefolgt. Soweit von ihnen überhaupt höhere Haushaltsansätze vorgeschlagen werden, liegen sie nur knapp über 21 Millionen DM. Sie sind überdies mit Deckungsvorschlägen verbunden. Eine solche Zurückhaltung ist durchaus nicht selbstverständlich. Der Bundesrat könnte als Bundesorgan legitime Ansprüche an den Bundeshaushalt auf den verschiedensten Gebieten, auf denen echte Bundesaufgaben vorliegen, stellen. Wenn der Bundesrat hiervon Abstand nimmt, dann muß dies als ein Akt der Mitverantwortung an der Gestaltung unserer bundesstaatlichen Finanzpolitik und als ein Beweis dafür gewertet werden, wie ernst der Bundesrat und die in ihm vertretenen Länder die Vorschrift des Art. 110 GG nehmen, nach der der Bundeshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Ich wünsche dem Herrn Bundesfinanzminister von ganzem Herzen, daß er bei den weiteren Etatberatungen im Bundestag der gleichen Aufgeschlossenheit für die finanziellen Belange des Bundes begegnen möge. (D)

Wie jeder Haushalt, so baut auch der des Jahres 1962 auf den Zahlen des abgelaufenen Jahres auf. Eine Prognose für 1962 kann daher das **Ergebnis des Finanzjahres 1961** nicht unberücksichtigt lassen. Dieses Ergebnis sieht allerdings für den Bund weit günstiger aus, als nach dem Haushaltsplan 1961 erwartet werden konnte. Eine in Höhe von rund 1,5 Milliarden DM veranschlagte Anleihe brauchte nicht aufgenommen zu werden, weil wiederum Überschüsse im ordentlichen Haushalt zur Finanzierung des außerordentlichen Haushalts verwendet werden konnten. Die für allgemeine Haushaltszwecke eingegangene Kreditmarktneuverschuldung konnte sogar um 348 Millionen DM abgebaut werden. Die Deckungsmittel des Bundes reichten darüber hinaus aus, um eine aus der Nachkriegswirtschaftshilfe resultierende, erst im Jahre 1963 fällige Schuldenrate von 502 Millionen DM schon im Jahre 1961 an die Bundesbank zurückzuzahlen.

Der Bund hätte dennoch das Rechnungsjahr 1961 mit einem Kassenüberschuß abgeschlossen, wenn nicht weitere 562 Millionen DM, die an sich dem Rechnungsjahr 1962 zur Last fallen, noch Ende 1961 vorgriffweise ausgegeben worden wären. Der tatsächlich entstandene Kassenfehlbetrag des Jahres 1961 in Höhe von 161 Millionen DM kann nach alledem nur im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen zutreffend gewürdigt werden. Das wirtschaftliche Ergebnis des abgelaufenen Jahres wird erst deutlich, wenn der genannte Vorgriff von

(A) 562 Millionen DM und die das Jahr 1963 entlastende vorzeitige Schuldentrückzahlung von 502 Millionen DM dem Fehlbetrag von 161 Millionen DM gegenübergestellt werden. Es ergibt sich dann wirtschaftlich gesehen ein Überschuß von rund 900 Millionen DM im Jahre 1961.

Das günstige Resultat des Jahres 1961 kommt schließlich auch in einem weiteren Rückgang der Ausgabereise zum Ausdruck. Sie sanken erneut um über 1 Milliarde DM auf etwa 4 Milliarden DM. Damit haben sie eine Größenordnung erreicht, die in etwa als normal angesehen werden kann.

Ich möchte mich für das Jahr 1961 auf diese wenigen Zahlen beschränken, zumal sie ausreichend beweisen, daß der Bund mit gesunden Finanzen das Rechnungsjahr 1962 beginnen konnte. Dieses neue Haushaltsjahr stellt nun allerdings an den Bund erhebliche finanzielle Anforderungen.

Der Entwurf des Bundeshaushalts 1962 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit insgesamt 53,54 Milliarden DM ab; das bedeutet gegenüber 1961 eine Zunahme um 5,39 Milliarden DM = 11,2 %. Diese Zahl gibt die effektive Steigerung allerdings nicht völlig zutreffend wieder. In den Vergleichszahlen für 1961 ist nämlich die einmalig und durchlaufend veranschlagte Entwicklungshilfleanleihe der Wirtschaft in Höhe von 1,5 Milliarden DM enthalten. Setzt man sie vom Soll 1961 ab, dann ergibt sich für 1962 eine Steigerung von rund 6,89 Milliarden DM = 14,8 %, wogegen die Zunahme des Sozialproduktes 1962 auf nur 7,5 % geschätzt wird. Dieses Ergebnis konnte zudem nur durch Veranschlagung von Minderausgaben in Höhe von fast 1,2 Milliarden DM erreicht werden. Läßt man diese globalen Kürzungen einmal außer Betracht, dann kommt man zu einem anerkannten Mehrbedarf von 8,1 Milliarden DM und damit zu einem Ausgabevolumen von rund 54,7 Milliarden DM. Ihm stehen ordentliche Einnahmen von 50 Milliarden DM und veranschlagte Kreditmittel von 1,8 Milliarden DM gegenüber.

Es verbleibt also eine **Deckungslücke** von — jetzt genau — 2922 Millionen DM. Sie soll einmal dadurch ausgeglichen werden, daß der erwähnte, noch 1961 geleistete Vorgriff von 562 Millionen DM als Minderausgabe in den Haushalt 1962 eingestellt wird und ferner alle nicht rechtlich gebundenen zivilen Ausgaben einer 12%igen Kürzung unterworfen werden, aus der die Bundesregierung eine weitere Minderausgabe von 620 Millionen DM erwartet. Die dann noch verbleibende Deckungslücke von 1740 Millionen DM sollen die Länder durch einen gleich hohen Beitrag zum Bundeshaushalt ausgleichen. Ich werde auf diesen Posten noch eingehend zu sprechen kommen. Zunächst aber möchte ich noch einige allgemeine, zum Teil kritische Bemerkungen zum neuen Haushalt vorausschicken.

Sie wissen, daß sehr oft davon die Rede war, daß das Gesicht dieses Etats durch die **Auswirkungen des 13. August** geprägt sei. Wenn man bedenkt, daß von den Mehranforderungen von insgesamt 8,1 Milliarden DM rund 55 % auf Maßnahmen zugunsten der inneren und äußeren Sicherheit entfallen, dann scheint auf den ersten Blick tatsächlich ein Junktim

zwischen den Mehranforderungen und der verschärferten politischen Lage zu bestehen. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß von den gesamten Mehranforderungen von 8,1 Milliarden DM allenfalls ein Betrag von etwa 2 bis 3 Milliarden DM unmittelbar auf diese Situation zurückzuführen ist. Ein Mehrbedarf von rund 5 bis 6 Milliarden DM dürfte daher auf der allgemeinen Dynamik unserer Haushaltsentwicklung beruhen. Immerhin liegen die von mir genannten, unmittelbar auf den 13. August zurückzuführenden Mehrausgaben von 2 bis 3 Milliarden DM noch erheblich über dem von den Ländern zum Ausgleich des Haushalts geforderten Betrag von 1740 Millionen DM. Hieraus ergibt sich ganz klar, daß alle Prognosen des Bundes, die vor der Berlinkrise gestellt wurden und für 1962 ein unabweisbares Bedürfnis für höhere Steueranteile des Bundes vorausgesagt haben, ohne die Berlinkrise heute schon eindeutig widerlegt wären, und zwar widerlegt durch die eigenen Etatzahlen des Bundes. Man mag einwenden, daß dies ein Spiel mit „Wenn und Aber“ sei. Mir scheint es immerhin ein weiteres Indiz dafür zu sein, daß solche Voraussagen des Bundes nach allen Erfahrungen der letzten Jahre mit Vorsicht aufgenommen werden müssen.

Wir haben verschiedentlich zu hören bekommen, daß der Etat 1962 eigentlich schon deshalb defizitär sei, weil er eine Anleihe von 1,8 Milliarden DM zum Ausgleich vorsieht. Es muß demgegenüber eindeutig festgestellt werden, daß eine **Anleihefinanzierung** zu den hergebrachten Einrichtungen unseres Budgetwesens zählt. Wir erinnern uns im übrigen nicht, ähnliche Überlegungen vernommen zu haben, als Länder und Gemeinden den Kreditmarkt in weit größerem Umfang in Anspruch nehmen mußten mit der Folge, daß sie Ende 1961 Kreditmarktneuschulden von zusammen 15,8 Milliarden DM ausweisen. Die vom Bund für 1961 veranschlagten Kreditmarktmittel von 1,8 Milliarden DM, die mit 1 Milliarde DM langfristige und mit 800 Millionen DM mittelfristig aufgenommen werden sollen, entsprechen in absoluten Beträgen in etwa dem Durchschnitt der in den letzten Jahren veranschlagten Anleihen. Gemessen am Haushaltsvolumen zeigt die Anleihefinanzierung gegenüber den Plänen der Vorjahre sogar einen erheblichen Rückgang. Der Finanzausschuß schlägt nicht vor, hieraus Konsequenzen zu ziehen und die Anleihe zu erhöhen. Er ist sich darüber klar, daß die Möglichkeit einer solchen Maßnahme in erster Linie von der Ergiebigkeit des Kapitalmarktes abhängt, bei deren Beurteilung man sich allerdings auch vor einem allzu großen Pessimismus hüten sollte. Von der gegenwärtigen Verschuldung des Bundes her gesehen, wären jedenfalls gegen höhere Schuldaufnahmen keine Bedenken zu erheben. Die Kreditmarktneuverschuldung des Bundes für allgemeine Haushaltszwecke erreicht noch nicht einmal ein Sechstel des Betrages, mit dem Länder und Gemeinden am Kreditmarkt verschuldet sind. Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Finanzbericht 1961 deshalb zutreffend festgestellt, daß der Bund noch über einen erheblichen Verschuldungsspielraum verfügt, der ausgenutzt werden kann, wenn Konjunktur- und Kapitalmarktlage es erlauben. In diesem Zusammenhang muß schließlich

- (A) auch betont werden, daß der neue Etat Schuldentilgungen in Höhe von rund 240 Millionen DM vorsieht, so daß sich die Nettokreditaufnahme nur auf etwa 1,56 Milliarden DM belaufen würde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der **Finanzausschuß des Bundesrates** hat den Entwurf des Bundeshaushalts 1962 sehr eingehend überprüft. Den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz unserer inneren und äußeren Sicherheit hat er grundsätzlich in vollem Umfang zugestimmt. Er hat dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß auch auf diesem wichtigen Sektor alles geschieht, um eine sparsame Verwendung der Steuergelder zu gewährleisten. Die Kosten, die wir zur Sicherung unserer Freiheit zu erbringen haben, machen es unabwendbar, die zivilen Ausgaben nach ihrer Dringlichkeit zu ordnen und Ausgabemehrungen nur bei solchen Aufgaben zuzulassen, denen eindeutig eine Priorität gebührt. Daß es außerordentlich schwierig ist, solche Prinzipien zu verwirklichen, ist zuzugeben. Allein die Tatsache, daß von allen zivilen Ausgaben nach den Feststellungen des Bundesfinanzministeriums nur etwa 7 Milliarden DM rechtlich nicht gebunden und damit nach unten beeinflussbar sind, zeigt die ganze Problematik unseres Haushaltswesens auf.

Das Ergebnis unserer Bemühungen liegt Ihnen in der Drucksache 40/1/62 vor. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen darin zunächst einmal Einnahmeverbesserungen und Ausgabekürzungen saldiert vor insgesamt 901,6 Millionen DM vor. Es handelt sich hierbei um Änderungen der verschiedensten Ansätze im Bundeshaushalt. Die Deckungslücke von 1740 Millionen DM, die nach den Vorstellungen des Bundes durch einen Länderbeitrag in gleicher Höhe ausgefüllt werden soll, ermäßigt sich damit um 901,6 Millionen DM auf 838,4 Millionen DM. Zum Ausgleich dieses Betrages schlägt der Finanzausschuß zwei zu Lasten der Länder gehende Maßnahmen vor. Einmal die Übernahme kultureller Ausgaben in Höhe von insgesamt 458 Millionen DM auf die Länder und zum anderen einen Länderbeitrag in Höhe von 380,4 Millionen DM zum Bundeshaushalt 1962.

Ich darf Ihnen diese Vorschläge nun im einzelnen erläutern.

Zunächst die nicht zu Lasten der Länder gehenden **Haushaltsverbesserungen** von insgesamt **901,6 Millionen DM**. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Auf Haushaltsverbesserungen verschiedenster Art entfallen insgesamt 110 Millionen DM. Diese Summe verteilt sich auf verschiedene kleinere **Einzelposten**. Es sind dies die Empfehlungen, die Sie unter Abschnitt B II 1 a und 2 a, III a und b, IV 1, VII 2, X, XII 4, XVI 2, XVIII und XX 2 der gemeinsamen Drucksache finden. Über diese Positionen sollte es zwischen Bund und Ländern keine große Diskussion geben. Dem Vorschlag unter XII 4 der Drucksache, der dahin geht, den Ansatz für Einrichtungshilfen um 25 Millionen DM zu kürzen, hat allerdings der Ausschuß für Flüchtlingfragen widersprochen. Ich möchte deshalb hervorheben, daß der Empfehlung des Finanzausschusses eingehende Er-

örterungen vorhergingen. Sie haben ergeben, daß (C) unter Berücksichtigung des Istergebnisses 1961, des voraussichtlichen Umfangs des begünstigten Personenkreises und der in Aussicht genommenen Verbesserung der Richtlinien die Aufwendungen im Jahre 1962 trotzdem den Betrag von 50 Millionen DM nicht übersteigen werden.

2. Eine weitere Teilsumme der insgesamt 901,6 Millionen DM entfällt mit 119,8 Millionen DM auf den **Schuldendienst des Bundes**. Es sind dies die Empfehlungen des Finanzausschusses in Abschnitt B XVII auf Seite 33 bis 36 der gemeinsamen Drucksache. Es handelt sich um folgende 4 Positionen im Einzelplan 32.

Für die Kosten der Anleihe 1962, die höchstens 1,8 Milliarden DM betragen soll, hat die Bundesregierung insgesamt 153,8 Millionen DM veranschlagt, und zwar einschließlich 55 Millionen DM für die 1962 äußerstenfalls noch zu leistende Halbjahreszinsrate. Damit sind für die übrigen Unkosten der vollen Anleihesumme, insbesondere für Provisionen und Disagio 98,8 Millionen DM vorgesehen. Der Vorschlag des Finanzausschusses, diesen Ausgabeposten um 30 Millionen DM zu kürzen, ist absolut realistisch. Eine Überprüfung ergibt eindeutig, daß die verbleibende Summe mehr als ausreichend ist, um die vorgesehene Anleihe in vollem Umfang zu marktconformen Bedingungen aufzunehmen.

Ähnlich überhöht ist nach Auffassung des Finanzausschusses der für die Verzinsung von Kassenkrediten vorgesehene Ausgabeansatz von 70 Millionen DM. Im Vorjahr betragen hier bei einem Haushaltsansatz von 50 Millionen DM die Istausgaben ganze 3 Millionen DM. Der Vorschlag des Finanzausschusses, wenigstens nicht über den Vorjahresansatz von 50 Millionen DM hinauszugehen, ist daher durchaus angebracht, besonders wenn man berücksichtigt, daß Betriebsmittelkredite nur zum vorübergehenden Ausgleich eines Spitzenbedarfs dienen und keineswegs 12 Monate durchgehend gehalten werden. Immerhin könnte mit dem vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Ansatz ein Kassenkredit der Bundesbank in Höhe von etwa 1,6 Milliarden DM volle 12 Monate gehalten werden. (D)

Wegen des weiteren Einsparungsvorschlags von 19,8 Millionen DM im Schuldendiensthaushalt bei Kap. 32 05 Tit. 683 darf ich auf die überzeugende Begründung auf Seite 35 der gemeinsamen Drucksache Bezug nehmen. Der letzte Vorschlag zum EPI. 32 betrifft den Titel „Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen“. Dieser Titel soll um 50 Millionen DM auf 200 Millionen DM gekürzt werden. Nähere Einzelheiten finden Sie auf Seite 36 der gemeinsamen Drucksache. Auch der gekürzte Ansatz würde noch immer fast den 2 1/2-fachen Betrag der Istausgabe 1961 ausmachen.

3. Einen Betrag von 160,8 Millionen DM schlägt der Finanzausschuß als Einsparung in Kap. 60 02 Tit. 999 vor. Sie finden diesen Vorschlag auf Seite 41 der gemeinsamen Drucksache. Der Finanzausschuß wendet sich hier dagegen, daß bereits 1962 der **Fehlbetrag des Jahres 1961** abgedeckt werden

A) soll. Ein solches Verfahren ist nach § 75 RHO nicht geboten. Der Fehlbetrag 1961 muß nach dieser Vorschrift erst im Jahre 1963 als Ausgabe eingestellt werden. Der Bund hat bisher von dieser Möglichkeit, Fehlbeträge eines Rechnungsjahres erst im übernächsten abzudecken, Gebrauch gemacht. Es besteht daher kein Anlaß, bei dem Etat 1962, der ohnehin mit Deckungsschwierigkeiten zu kämpfen hat, anders zu verfahren.

4. Weitere 220 Millionen DM können nach Auffassung des Finanzausschusses dadurch eingespart werden, daß die Auswirkung der **12 %igen Kürzungsbestimmung** nicht mit 620 Millionen DM, sondern mit 840 Millionen DM veranschlagt wird. Es ist dies der Vorschlag zu Kap. 60 02 Tit. 300 auf Seite 40 der gemeinsamen Drucksache.

Die Veranschlagung der Bundesregierung geht davon aus, daß von der 12 %-Klausel allenfalls Ausgaben in Höhe von 5,17 Milliarden DM erfaßt werden. Nach Erklärungen des Bundesfinanzministeriums hat eine Berechnung jedoch ergeben, daß rund 7 Milliarden DM ziviler Ausgaben nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen. Wendet man die 12 %-Klausel auf diesen Betrag an, dann ergibt sich ein Einsparungsbetrag von 840 Millionen DM, also ein um 220 Millionen DM höherer Betrag als veranschlagt. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen deshalb eine entsprechende Erhöhung der Minderausgabe. Ich muß bei dieser Berichterstattung darauf hinweisen, daß dies der umkämpfteste Punkt in der Ausschußberatung war. Der Finanzausschuß war sich der politischen Schwierigkeiten, die mit einer solchen pauschalen Kürzung verknüpft sind, durchaus bewußt. So hat beispielsweise schon der Agrarausschuß Vorbehalte gegen eine Kürzung des Grünen Plans angemeldet; der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik möchte gewährleistet haben, daß die Kürzungsbestimmung bei den überregionalen Sozialausgaben nur im äußersten Notfall wirksam wird. Auch im Interesse der Haushaltswahrheit und -klarheit sollte eine globale Kürzungsbestimmung nur in Ausnahmefällen angewendet werden.

Der Finanzausschuß war aber der Auffassung, daß das Haushaltsjahr 1962 den Bundeshaushalt vor eine Ausnahmesituation stellt. Die Bemühungen des Herrn Bundesfinanzministers, gegen den sicherlich nicht leichten Widerspruch von allen Seiten eine solche Kürzungsklausel durchzusetzen, werden von uns voll anerkannt. Der Finanzausschuß meint aber, daß dann, wenn schon eine Kürzungsvorschrift aufgenommen wird, auch ihre Auswirkungen realistisch an Hand der vom Bundesfinanzministerium errechneten Zahlen veranschlagt werden sollen. Die deshalb vom Finanzausschuß vorgeschlagene Erhöhung um 220 Millionen DM dürfte noch nicht einmal sämtliche Möglichkeiten der Kürzungsklausel ausschöpfen. So konnte nach den Ergebnissen der Haushaltsrechnung 1959 bei einer 9 %igen Kürzung eine Einsparung von 2 Milliarden DM erzielt werden. Bei einer 12 %igen Sperre ist daher eine Veranschlagung von 840 Millionen DM selbst dann noch maßvoll, wenn man berücksichtigt, daß im Gegensatz zum Jahre 1959 nur die Zivilausgaben von der Kürzung erfaßt werden sollen.

5. In Kap. 60 01 Tit. St 9, in dem die Einnahmen (C) aus dem **Bundesanteil** an der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** veranschlagt sind, hält der Finanzausschuß eine Einnahmeverbesserung von 291 Millionen DM für möglich. Die Bundesregierung schätzt für 1962 ein Bruttoaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer von 34,17 Milliarden DM und hieraus Einnahmen aus dem 35 %igen Bundesanteil von 11 959 Millionen DM. Die **Bruttoschätzung** des Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens bleibt damit um rund 1,8 Milliarden DM hinter dem von der Bundesregierung im Mai 1961 für 1962 geschätzten Steueraufkommen zurück. Wie pessimistisch die Bundesregierung heute das Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer schätzt, mögen Sie daraus entnehmen, daß sie beim Lohnsteueraufkommen, das 1960 einen Zuwachs von 36,1 % und 1961 einen solchen von 29 % aufwies, für 1962 nur eine Steigerungsrate von 14,8 % zugrunde legt. Beim Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer erwartet die Bundesregierung eine Steigerung um 17,4 %. Ich darf vergleichsweise erwähnen, daß das Land Bayern bei dieser Steuer für 1962 einen Zuwachs von 26 % veranschlagt hat.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Steuerschätzung der Bundesregierung weder die im Lohnsteueraufkommen liegenden Entwicklungstendenzen noch die Tatsache ausreichend berücksichtigt, daß die Zahlungen aus der Veranlagung 1960 und 1961 die Veranlagungssteuern erheblich beeinflussen werden. Er schlägt deshalb auf Seite 39 der gemeinsamen Drucksache vor, die Einnahmen aus dem Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 291 Millionen DM auf 12 250 Millionen DM zu erhöhen. Dieser neue Ansatz entspricht dann dem Bundesanteil von 35 % an dem von den Ländern in ihren Haushalten für 1962 veranschlagten Bruttoaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer von 35 Milliarden DM. (D)

Der etwaige Einwand, daß damit der Bund gezwungen würde, Steuerschätzungen der Länder kritiklos zu übernehmen und daher auf eigene Steuerschätzungen praktisch verzichten könne, würde an dem Kern der Dinge vorübergehen. Es geht hier nicht um systematische Fragen, sondern darum, in diesem Jahr, in dem der Bund einen erheblichen Länderbeitrag fordert, auch in der Steuerschätzung eine wirkliche Risikogemeinschaft zwischen Bund und Ländern zu schaffen. Es sollte allgemein verstanden werden, daß die Länder nicht einseitig das Risiko tragen können, daß ihre Steueransätze sich als unrichtig erweisen und daß sie über die dann in ihren Haushalten entstehende Deckungslücke hinaus noch zusätzliche Beiträge zum Bundeshaushalt leisten müssen. Im übrigen hat sich in den letzten Jahren wiederholt erwiesen, daß die Steuerschätzungen im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts zu niedrig angesetzt waren und während der Etatberatungen des Bundestages erhöht werden mußten. So wurden die Aussätze für die gesamten Bundessteuern gegenüber der Regierungsvorlage vom Bundestag im Jahre 1960 um 1341 Millionen DM und im Jahre 1961 um 2392 Millionen DM erhöht.

(A) Meine Damen und Herren! Wenn Sie die von mir vorgetragenen 5 Positionen zusammenfassen, dann ergibt sich die von mir oben genannte Summe von 901,6 Millionen DM an Haushaltsverbesserungen. Es mag für den Herrn Bundesfinanzminister vielleicht nicht allzu erfreulich sein, wenn diese Fettpolster aus dem Bundeshaushalt 1962 herausgenommen werden. Allzu schmerzhaft sollte dieser Eingriff jedoch nicht sein. Er dürfte im übrigen weitgehend den Zielen entsprechen, die die vom Koalitionsausschuß eingesetzte Einsparungskommission verfolgt oder verfolgen soll. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Interesse der Etatwahrheit notwendig. Für die Beratungen des Bundestages mögen sie ein wertvoller Hinweis auf Einsparungsmöglichkeiten sein, ohne selbstverständlich weiteren Einsparungsbeschlüssen des Parlaments irgendwelche Grenzen seitens des Bundesrates zu setzen. Die bisher genannten Vorschläge des Finanzausschusses schaffen gleichzeitig eine klare Grundlage für die Entscheidung, in welchem Umfang Entlastungsmaßnahmen der Länder für den Bundeshaushalt erforderlich sind. Ich möchte zusammenfassend nochmals hervorheben, daß alle vorstehend aufgezeigten Haushaltsverbesserungen realistisch sind. Ich wage die Vorhersage, daß sie durch die Istergebnisse des Jahres 1962 in allen Punkten bestätigt werden.

Durch die aufgezeigten Haushaltsverbesserungen von 901,6 Millionen DM verringert sich der von der Bundesregierung errechnete, **von den Ländern zu deckende Fehlbetrag** von 1740 Millionen DM auf **838,4 Millionen DM**. Der Finanzausschuß war in seiner Mehrheit der Auffassung, daß die Länder sich

(B) hinsichtlich dieses verbleibenden Betrages ihrer Mitverantwortung für den Bundeshaushalt nicht entziehen können, so schwer diese Entscheidung angesichts der steigenden Anforderungen, denen sich auch die Länderhaushalte auf allen Gebieten gegenübersehen und insbesondere im Hinblick auf die von den Gemeinden an die Länder gestellten Forderungen auch fallen mag. Allerdings war der Finanzausschuß auch der Meinung, daß dieser Betrag von 838,4 Millionen DM nicht in seiner vollen Höhe als Zuschuß der Länder zum Bundeshaushalt unmittelbar bereitgestellt zu werden braucht, sondern daß zunächst einmal der Bundeshaushalt von solchen Ausgaben zu entlasten ist, deren Finanzierung den Ländern obliegt.

Meine Damen und Herren, ich darf hier einfügen, daß ich mich als Berichterstatter nunmehr streng an die Beschlüsse des Finanzausschusses halte. Sie wissen, daß das Bundesfinanzministerium mehrfach erklärt hat, der Bund finanziere Länderaufgaben in einer Größenordnung von 2,5 bis 3 Milliarden DM. Die Finanzminister der Länder haben bisher auf ihre Anfrage vom Mai 1961, wie sich der Betrag von 3 Milliarden DM im einzelnen zusammensetze, vom Bundesfinanzministerium trotz mehrfacher Anmahnung keine Antwort bekommen. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, daß nach wie vor die Behauptung besteht, daß Länderaufgaben vom Bund finanziert werden, daß also die geltende Finanzverfassung des Grundgesetzes nicht oder nicht ganz richtig angewendet wird.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen nun vor, auf (C) einem der wichtigsten Zuständigkeitsbereiche der Länder, nämlich der **Kulturpolitik**, wieder zu einem dem Grundgesetz entsprechenden Zustand zurückzukehren. Zu diesem Zweck sollen die in Kap. 06 02 Tit. 616 und der größte Teil der bei Tit. 657 veranschlagten Bundesmittel aus dem Bundeshaushalt herausgelöst und von den Ländern übernommen werden. Es handelt sich um eine Summe von **458 Millionen DM**, von der 250 Millionen DM für Zwecke des Wissenschaftsrates, 124,8 Millionen DM für die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft sowie für Ingenieurschulen und 83,2 Millionen DM für die Studentenförderung nach dem Honnefer Modell vorgesehen sind. Ich möchte zunächst klar herausstellen, daß es sich nicht darum handelt, diese Beträge verschwinden zu lassen oder zu streichen, sondern daß sie nach den Vorstellungen der Mehrheit — und zwar einer sehr großen Mehrheit — des Finanzausschusses von den Ländern übernommen werden sollen. Die Frage, wie diese Beträge unter den Ländern auszugleichen sind, berührt nur das Innenverhältnis der Länder. Immerhin waren die Finanzminister der Auffassung, daß es Mittel und Wege gibt, den bis heute über den Bundeshaushalt erzielten Ausgleichseffekt auch durch Maßnahmen unter den Ländern sicherzustellen. Das seit mehr als zehn Jahren praktizierte Königsteiner Staatsabkommen beweist dies.

Meine Damen und Herren, der Vorschlag des Finanzausschusses, den ich Ihnen soeben vorgetragen habe, ist von außerordentlicher staatsrechtlicher und politischer Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich festgestellt, daß das **Grundgesetz** es gerade — nahezu wörtlich zitiert — im **Bereich kultureller Angelegenheiten** verbiete, ohne hinreichend deutliche grundgesetzliche Ausnahmeregelung eine Zuständigkeit des Bundes anzunehmen. Der Bund besitzt zwar nach Art. 74 Nr. 13 GG die Zuständigkeit, Gesetze über die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu erlassen. Bis zur Stunde liegt ein solches Gesetz allerdings nicht vor. Die Gesetzgebungskompetenz verleiht abgesehen davon noch keine Vollzugs- und Finanzierungsbefugnis. Vielleicht ist diese Tatsache der wesentliche Unterschied zu den Finanzbeziehungen in der Weimarer Zeit. Die vom Finanzausschuß angesprochenen Titel sind zudem nicht in Ausübung gesetzgeberischer Kompetenzen entstanden, sondern sie sind in einer Zeit in den Bundeshaushalt hineingekommen, in der die Länder infolge eines unrichtig angelegten Finanzausgleichs nicht in der Lage waren, diese Aufgaben aus eigener Kraft ausreichend zu erfüllen, während gleichzeitig beim Bund der bekannte Juliusturm entstand. Diese Dinge müssen — ich möchte sagen: sollten — nun bereinigt werden.

Man sollte meinen, daß die Interessen der Begünstigten durch die Erklärung, daß die Länder in diese Verpflichtung eintreten, voll gewahrt sind. Aber schon ist das Schlagwort von der Provinzialisierung der deutschen Wissenschaft in die Debatte geworfen worden. Mit einer solchen Argumentation macht man sich die Dinge zu leicht. Die **Länder** stellen für **kulturelle Aufgaben** im weitesten Sinn Jahr für

(A) Jahr Milliardenbeträge in ihren Haushaltungen bereit, im Jahre 1961 über 6 Milliarden DM. Ich habe noch nicht gehört, daß diese Beträge auf den Bund übernommen werden müßten, um eine Verödung unseres kulturellen Lebens zu verhindern. Aber bei einem Betrag von 458 Millionen DM, der noch nicht einmal ein Zehntel der gesamten kulturellen Aufwendungen der Länder ausmacht, soll es angeblich über Sein oder Nichtsein der deutschen Wissenschaft entscheiden, ob er vom Bund oder von den Ländern aufgebracht wird. Es geht im übrigen nicht darum, den Bund von der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wissenschaft oder von einer aus dieser Gesetzgebungskompetenz etwa abzuleitenden angemessenen Mitsprache und Mitplanung auszuschließen. Aber es ist ein Unterschied, ob in echter Zusammenarbeit von Bund und Ländern zustande gekommene Bundesgesetze und Programme von dem hierfür nach der Finanzverfassung nicht zuständigen Bund oder von den hierfür zuständigen Ländern finanziert werden.

Ein Wort auch noch zum **Honnefer Modell**. Die Leistungen, die es für Studenten vorsieht, sind genau fixiert. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die wissenschaftliche Leistung oder das materielle Wohl eines Studenten davon abhängt, ob er dieses Geld aus Landes- oder Bundesmitteln erhält.

Es geht bei dem Vorschlag des Finanzausschusses gar nicht in erster Linie darum, ob nun die Länder einen höheren oder geringeren Zuschuß zum Bundeshaushalt leisten. Der Bundesrat ist zu einer weittragenden politischen Entscheidung aufgerufen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Wahrung der Kulturhoheit der Länder ist. Ich gebe zu, daß der Bundeshaushalt auf kulturellem Gebiet noch weitere Ansätze enthält, über deren Verlagerung auf die Länder man sprechen könnte. Der Finanzausschuß hat sich jedoch auf die wesentlichsten Ausgabetitel beschränkt und hierzu eine **Grundsatzentscheidung** des Bundesrates erbeten.

Wenn der Bundesrat diese Grundsatzentscheidung im Sinne des Finanzausschusses treffen sollte, dann bewirkt dies auch, daß der Bundeshaushalt um 458 Millionen DM entlastet wird. Zusammen mit den vor mir bereits im einzelnen erläuterten Haushaltsverbesserungen von 901,6 Millionen DM ergibt sich dann ein Entlastungseffekt von insgesamt 1359,6 Millionen DM. Von der ursprünglichen Deckungslücke von 1740 Millionen DM, die nach den Vorstellungen der Bundesregierung durch einen gleich hohen Beitrag der Länder gedeckt werden sollte, verbleiben dann noch 380,4 Millionen DM.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen oben auf Seite 40 der gemeinsamen Drucksache vor, zum Ausgleich dieses Restbetrages einen **Beitrag der Länder zum Bundeshaushalt** in Höhe von **380,4 Millionen DM** auszubringen. Er hält es allerdings für erforderlich, diesen Betrag dann zu senken, wenn sich ergeben sollte, daß die Einnahmen aus dem Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer — nicht aus den übrigen Bundessteuern — den nach dem Vorschlag des Finanzausschusses veranschlagten Betrag von 12 250 Millionen DM überschreiten.

Solche über die Veranschlagung hinausgehende (C) Steuermehreinnahmen senken den Zuschußbedarf des Bundeshaushalts und müssen daher auch den vorgesehenen Länderbeitrag mindern. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Gleitklausel entspricht somit der Billigkeit und trägt insoweit ihre Begründung in sich selbst. Einzelheiten über die Leistung des vorgesehenen Länderbeitrags von 380,4 Millionen DM müssen noch zwischen Bund und Ländern vereinbart werden. Hierbei wird man auch darüber reden können, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang schon während des Rechnungsjahres 1962 elastische, der Entwicklung des Steueraufkommens angepaßte Zwischenzahlungen geleistet werden sollen oder müssen.

Der Haushaltsentwurf 1962 wäre mit diesen Vorschlägen in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen. Abgeglichen allerdings mit Leistungen der Länder in einer Höhe von insgesamt 838,4 Millionen DM. Mit der Bereitschaft, in einer solchen Größenordnung, die immerhin rund $2\frac{1}{2}\%$ des für 1962 erwarteten Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens entspricht, zum Ausgleich des Bundeshaushalts beizutragen, würden die Länder nicht nur ihrer Mitverantwortung und Bundestreue klar Ausdruck verleihen, sondern auch ein schweres Opfer auf sich nehmen, um so mehr als praktisch alle Länderhaushalte ohne diese Beträge bereits verabschiedet sind. Die Länder sehen sich heute nicht nur steigenden Anforderungen bei allen Landesaufgaben im engeren Sinn gegenüber, sondern auch erheblichen **Anforderungen der Gemeinden**. Alle diese Ansprüche, die heute an die Länder gestellt werden, müssen in einer, dem Wohle der Gesamtheit entsprechenden Form zum Ausgleich gebracht werden. (D) Dabei lassen die in dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1962 herausgestellten Schwierigkeiten des Bundes erkennen, daß eine Bundeshilfe für die Gemeinden nur auf Kosten der Länder erfolgen könnte. Was der Bund mit der einen Hand den Gemeinden geben wollte, müßte er mit der anderen den Ländern wieder nehmen. Einer Verbesserung der kommunalen Finanzen auf Kosten des Bundes steht damit nicht nur die Aufgabenverteilung des Grundgesetzes entgegen, nach der die Länder für den kommunalen Finanzausgleich ausschließlich zuständig sind, sondern auch die finanzielle Situation des Bundes, wie sie von der Bundesregierung selbst dargestellt wird.

Um allen etwaigen Argumenten gegen die Brauchbarkeit der gegenwärtigen Finanzverfassung von vornherein entgegenzutreten, möchte ich noch feststellen, daß die Bundesregierung für 1962 von den Ländern keinen erhöhten **Bundesanteil** am Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen gefordert hat. Sie wollte damit, vorbehaltlich späterer Verhandlungen über eine etwaige Erhöhung des Bundesanteils, auf die bereits verabschiedeten Länderhaushalte und die zeitliche Situation Rücksicht nehmen. Für den Finanzausschuß war daher die Frage einer Erhöhung des Bundesanteils nicht gestellt. Ich möchte dies ausdrücklich hervorheben und damit allen etwaigen Behauptungen entgegentreten, daß die derzeitige Finanzverfassung und ihre Revisions-

(A) klausel infolge der starren Haltung der Länder wertlos seien. Bundesregierung und Länder sind vielmehr im Augenblick übereinstimmend der Auffassung — die Bundesregierung allerdings mit ausdrücklichem Vorbehalt für die Zukunft —, daß dieses schärfste Instrument unserer Finanzverfassung 1962 nicht praktiziert zu werden braucht.

Der Finanzausschuß hat Ihnen über die bisher vorgetragenen Vorschläge hinaus eine Reihe weiterer Empfehlungen unterbreitet. Sie sind im einzelnen in der gemeinsamen Drucksache 40/1/62 eingehend begründet. Ich möchte es mir daher versagen, sie hier nochmals besonders zu erläutern.

Wenn der Bundesrat den Empfehlungen seines Finanzausschusses folgt, dann hat er seiner **Verpflichtung als Bundesorgan**, den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben abzugleichen, voll genügt. Er hat damit gleichzeitig seine Mitverantwortung und Mitverpflichtung an der Gestaltung unserer großen bundesstaatlichen Aufgaben eindeutig unter Beweis gestellt.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses darf ich Sie abschließend bitten, seinen Vorschlägen zuzustimmen.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!
(B) Ich habe nach den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses des Bundesrates Ihnen folgendes vorzutragen.

Ich habe es sehr begrüßt, daß in diesen Ausführungen von der Mitverantwortung der Länder gesprochen worden ist. Mir liegt noch daran, ergänzend zu sagen, daß natürlich auch die Bundesaufgaben Pflichten gegenüber den Bürgern unseres Bundesstaates sind. Ich möchte das betonen, weil es in den Ausführungen jetzt nur auf die Länderaufgaben bezogen wurde.

Nun zu dem **Haushaltsplan 1962**. Der Haushaltsplan 1962 ist im Juni 1961 bereits im Entwurf aufgestellt gewesen. Er war damals ausgeglichen. Aber bereits bei der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1961 im Bundesrat ist von meinem Herrn Amtsvorgänger darauf hingewiesen worden, daß sich eine Verschlechterung der Finanzlage des Bundes abzeichne, daß aber außerordentliche Maßnahmen, insbesondere eine Änderung des Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Zuge der Revisionsklausel des Art. 106 GG, noch nicht erforderlich seien.

Ich darf hier einmal an Hand der Ausführungen des Herrn Vorredners einschalten, daß der **Rückblick auf das Jahr 1961**, den Herr Finanzminister Eberhard gegeben hat, keine Anhaltspunkte mehr für die Situation des Bundeshaushalts 1962 gibt, weil eben die Situation eine andere geworden ist. Die im Hinblick auf den Haushalt 1961 erwähnte Zurverfügungstellung von 560 Millionen DM aus den Einkünften

noch des Jahres 1961 — insbesondere, was ja kein (C) Geheimnis ist, fast ausschließlich für die Verteidigung — ist also nicht ein Moment, daß man nun dazu benutzen darf, um damit den Haushalt 1962 zu beurteilen, sondern man muß es doch so sehen: schon Ende 1961 war nicht mehr wie bisher ein Überschuß in dem Verteidigungshaushalt gegeben, sondern die vorgesehenen Mittel reichten nicht mehr aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, und zwar gerade wegen der von mir noch zu besprechenden Ereignisse, die sich am 13. August 1961 ergeben haben, und auf Grund der dann von der Bundesrepublik gefaßten Beschlüsse zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft.

Und ein Zweites darf ich hier gleich noch erwähnen. Aus Anlaß der Betrachtungen des Haushalts 1961 hat der Herr Finanzminister Eberhard für den Finanzausschuß des Bundesrates gesagt, daß die **Schuldenrückzahlung** an die Notenbank in Höhe von 500 Millionen DM erfolgt sei, obwohl sie nach dem Abkommen mit der Notenbank erst 1963 erforderlich gewesen sei. Gerade das ist wieder — das liegt noch in der Zeit meines Herrn Amtsvorgängers — ein Beweis dafür, daß die Bundesregierung schon damals diese neue Situation erkannt hatte, die sich insbesondere 1963 in vollem Umfange zeigen wird. Denn wenn damals vorab aus den Einnahmen des Haushalts 1961 diese 500 Millionen DM gezahlt worden sind, so war dabei vor allem bestimmend, daß der Haushalt 1963 sehr schwierig werden wird, und zwar sowohl in der Ausgabe- wie in der Einnahmeentwicklung. Insofern trägt es zur Betrachtung der Situation im Haushaltsjahr 1962 nicht mehr so viel bei, wie man meinen könnte, wenn man den (D) Haushalt 1961 und seine Abwicklung betrachtet.

Nun ist die von mir schon erwähnte Entwicklung auf dem Finanzgebiet noch schneller gekommen, als vielleicht anzunehmen war, und zwar, wie ich sagte, durch die Zuspitzung der außenpolitischen Lage und noch einige andere Umstände. Ich möchte das jetzt hier im einzelnen nicht ausführen, weil es ja in den vergangenen Monaten schon in der Öffentlichkeit erörtert worden ist. Ich möchte aber noch einmal hervorheben, daß der Haushalt 1963 in noch viel stärkerem Maße die Veränderung der Situation im Bund zeigen wird.

Herr Finanzminister Eberhard hat darauf hingewiesen, daß die Voraussagen des Bundes bezüglich seiner finanziellen Entwicklung mit Vorsicht aufzunehmen seien. Aber auch dieser Hinweis ist wiederum mit aller Vorsicht aufzunehmen bei der Betrachtung der zukünftigen Zeit und auch schon des Jahres 1962. Vergessen wir doch nicht, daß wir in den letzten Jahren, wo sich diese Voraussagen des Bundes nicht bewahrheitet haben, in den Jahren der Hochkonjunktur standen; es ist kein Geheimnis mehr, daß diese Hochkonjunktur nun in einem gewissen Ausmaß einer Abflachung entgegengeht, soweit eine solche Abflachung nicht schon eingetreten ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf zum Haushaltsplan 1962 wird nun versucht, dieser schnellen und erheblichen Veränderung der Finanzlage mit ein-

(A) gen ganz außergewöhnlichen Maßnahmen beizukommen, die ich als Notmaßnahmen bezeichnen möchte und die ja auch Herr Finanzminister Eberhard gebührend gewürdigt hat; es handelt sich insbesondere um die Globalkürzung. Diese Maßnahmen sollen auch nur einmalig sein. In diesem Sinne darf ich mir erlauben, den Haushalt 1962 als einen ausgesprochenen **Übergangshaushalt** zu bezeichnen, und noch einmal erwähnen, daß die vollen finanzpolitischen Konsequenzen aus der veränderten Finanzlage des Bundes sich erst im Haushaltsplan 1963 stärker zeigen werden. Wir werden uns frühzeitig zusammensetzen müssen — Bund und Länder —, um über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu beraten und in Fühlungnahme mit den Ländern dann darüber zu beschließen.

Eine der Maßnahmen, die ich schon erwähnte, war die **Globalkürzung**. Das Bundeskabinett — das darf ich sagen — hat sich nur sehr schweren Herzens und nur unter Zurückstellung schwerwiegender Bedenken zu dieser Maßnahme entschlossen. Es ist Ihnen bekannt, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß diese allgemeine Kürzungsvorschrift, die Globalkürzung, die Bewirtschaftung des Haushalts ungeheuer erschwert und der Verwaltung kaum vertretbare Mehrarbeit verursacht. Die Bundeshaushaltspläne der Jahre 1954 bis 1960 kannten ähnliche Kürzungsklauseln, die aber von Jahr zu Jahr auch im Bundestag auf wachsende Kritik stießen. Die globale Kürzungsklausel bitte ich daher noch einmal als echte Notmaßnahme anzusehen; denn nur mit dieser gewaltsamen Methode konnte ich mein Gewissen als Finanzminister beruhigen, alle Einsparungsmöglichkeiten im Bundeshaushalt erschöpft zu haben, um von den Ländern dann mit vollem Recht eine Hilfe für den Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 fordern zu können.

Diesen Zusammenhang bitte ich ausdrücklich noch einmal betonen zu dürfen, und ich bin dem Herrn Vorredner dankbar, daß er darauf hingewiesen hat, wie schwer es für einen Finanzminister ist, eine solche Maßnahme durchzusetzen. Um so mehr — das darf ich nun aber auch sagen — bin ich von dem Vorschlag enttäuscht, den Ihnen der Finanzausschuß in dieser Beziehung unterbreitet hat und der ohne eine exakte Errechnung der Einsparungsmöglichkeiten vorsieht, die Minderausgaben auf Grund der 12 v. H.-Kürzungen um 220 Millionen DM zu erhöhen. Wie sehr hier nur geschätzt worden ist, müssen wir daraus erkennen, daß zu Beginn der Verhandlungen im Finanzausschuß zunächst einmal 500 Millionen DM als Mehrkürzung vorgesehen waren. Der Finanzausschuß hat leider, was ich betonen möchte, meinen Vorschlag, er möge an Hand einer von mir zur Verfügung gestellten Übersicht die Möglichkeit einer Kürzung der Einzelansätze prüfen, ausdrücklich abgelehnt.

Meine wiederholten Hinweise, daß die in früheren Jahren nach den Angaben der Bundeshaushaltsrechnung tatsächlich eingetretenen **Minderausgaben** keine Grundlage und kein Maßstab für die Höhe der kürzungsfähigen Ansätze des Haushalts 1962

sein können, sind leider nicht beachtet worden. (C) Diese Einsparungen im Bundeshaushalt, die in der Haushaltsrechnung dargestellt sind und von denen der Finanzausschuß ausgegangen ist, erfassen nämlich alle im Laufe des Jahres eingetretenen Minderausgaben. Diese Minderausgaben haben ganz verschiedene Ursachen. Sie entstehen auch bei auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Haushaltsansätzen, die nicht der Kürzung unterliegen, und zwar unter Umständen in beträchtlicher Höhe; z. B. wenn sich die Auszahlungen aus unvorhergesehenen Gründen verzögern. Sie entstehen ferner — in erheblichem Umfang — bei den kürzungsfähigen Ansätzen über den Kürzungsbetrag hinaus, weil die auf Grund des Haushaltsansatzes eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang in laufenden Rechnungsjahren zu kassenmäßigen Ausgaben führen. Deshalb bleibt ein erheblicher Teil der nicht ausgegebenen Beträge als Ausgabenrest bestehen. Die auf diese Weise am Ende eines Rechnungsjahres entstandenen Minderausgaben lassen sich in der Haushaltsrechnung von den echten Einsparungen auf Grund einer globalen Kürzungsklausel nicht trennen. Darauf ist im Finanzausschuß des Bundesrates von mir ausdrücklich hingewiesen worden.

Aus den Summen der insgesamt entstandenen Minderausgaben kann deshalb kein Schluß auf die Höhe einer durch Kürzung erzielbaren Einsparung gezogen werden. Ich hätte es begrüßt, wenn der Finanzausschuß sich an Hand der angebotenen Unterlagen mit dieser sehr schwierigen Frage der Auswirkung einer solchen globalen Kürzung noch etwas näher befaßt hätte. (D)

Trotz dieser einschneidenden Kürzungsmaßnahme, trotz der bereits vorangegangenen Kürzungen und der vorgesehenen Aufnahme von Kreditmitteln in Höhe von 1,8 Milliarden DM war es dem Bundesfinanzminister zum ersten Mal seit dem Inkrafttreten des Finanzverfassungsgesetzes auch nach sorgfältiger Schätzung aller Einnahmen nicht möglich, die notwendigen Haushaltsausgaben mit den dem Bund nach geltendem Steuerrecht zustehenden Steuereinnahmen und bei einer vertretbaren Inanspruchnahme des Kreditmarktes voll zu decken. Der Bundesminister der Finanzen stand deshalb vor der Frage, wie die verbleibende **Deckungslücke** im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot des Haushaltsausgleichs in Art. 110 GG ausgefüllt werden sollte.

Die **Revisionsklausel** des Art. 106 Abs. 4 GG sieht für diese Fälle eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vor. Ich habe diesen Weg zum Ausgleich des Bundeshaushaltsplans für 1962 noch nicht beschritten, weil dazu besondere Vorbereitungen und frühzeitige Verhandlungen zwischen Bund und Ländern erforderlich sind. Ich freue mich aber, daß der Finanzausschuß des Bundesrates nun, wie ich hier soeben gehört habe, mit mir darüber einig ist, daß auch die Länder einmal infolge eines unrichtig angelegten Finanzausgleichs — das gehört zu den Dingen, die vom Bund in den letzten Wochen zum Ausdruck gebracht

(A) worden sind — in Schwierigkeiten waren und daß deshalb damals die Länder sich nicht in der Lage sahen, Aufgaben aus eigener Kraft ausreichend zu erfüllen, weshalb sie sich seinerzeit an den Bund wandten. Nun stehen wir aus dem gleichen Grund vor dem Umgekehrten, nämlich daß sich der Bund im Rahmen des Gesamtstaates an die Länder wenden muß.

Da offensichtlich das Verhältnis zwischen unabweisbarem Ausgabenbedarf und verfügbaren Deckungsmitteln sich bei Bund und Ländern im letzten Jahr sehr unterschiedlich entwickelt hat, ist aber ein **Beitrag der Länder zum Ausgleich des Bundeshaushalts** schon in diesem Jahr sachlich gerechtfertigt und notwendig. Der Ausgleich des Bundeshaushalts zu Lasten der Länder setzt voraus, daß sich das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bei den Ländern nicht oder nicht in dem gleichen Ausmaß verschlechtert hat wie beim Bund, wo unvorhergesehene Ausgaben und die unvorhergesehene Erhöhung von Ausgaben insbesondere auf dem Gebiet der äußeren Verteidigung unterdessen eingetreten sind. Die Ausgleichsmöglichkeiten finden ihre Grenzen in dem Grundsatz, daß Bund und Länder im Rahmen der ordentlichen Deckungsmittel gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer verfassungsmäßigen Ausgaben haben.

Angesichts der wesentlich günstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen der Länder und des ungewöhnlich starken Anstiegens der unabweisbaren Bundesausgaben kann kein Zweifel bestehen, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für (B) eine Verlagerung von Deckungsmitteln der Länder auf den Bund gegeben sind. Aus der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates ergibt sich, daß auch die Finanzminister der Länder meiner Auffassung grundsätzlich zustimmen. Sie haben eine gewisse Entlastung des Bundeshaushalts zu Lasten der Länder empfohlen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen danach zwischen meinen Kollegen auf der Länderseite und mir nur bezüglich des Ausmaßes der vorzunehmenden Umschichtung und des Weges, auf dem der Ausgleich vollzogen werden soll.

Ich möchte nun noch zu einigen Vorschlägen des Finanzausschusses des Bundesrates einige Bemerkungen machen. Die Bundesregierung teilt nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken der Länder gegen die Berechtigung des Bundes, sich an der **Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung** zu beteiligen. Die Aufgaben wurden bisher im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Bund und Ländern so verteilt, wie sie in einem nach Art. 74 Nr. 13 GG ergehenden Gesetz über die Förderung der wissenschaftlichen Forschung geregelt sein könnten. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob es wirklich ein Grund für die jetzige Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates ist, daß dieses Gesetz, welches nach dem Grundgesetz vorliegen könnte, noch nicht vorliegt, zumal ja darüber, wie Sie wissen, Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern bestehen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bundesmitteln muß zwischen Zuschüssen für regionale Auf-

gaben und der Beteiligung des Bundes an über- (C) regionalen Aufgaben von gesamtstaatlicher Bedeutung unterschieden werden. Bei diesen letzteren Aufgaben von überregionaler Bedeutung ist die Hin- gabe von Bundesmitteln aus der gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes gerechtfertigt. Die finanzielle Beteiligung des Bundes an der **überregionalen Wissenschaftsförderung** ermöglicht es, Aufgaben von gesamtstaatlicher Bedeutung ohne Beeinträchtigung durch die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder von der am besten geeigneten Einrichtung erfüllen zu lassen. Sie hat sich als ein geeignetes Mittel zu einem wirksamen Lastenausgleich auf dem Gebiet wissenschaftlicher Forschung von überaus erheblichem finanziellem Gewicht bewährt. Die Kritik des Finanzausschusses erscheint mir um so weniger verständlich, als die Ansätze zum Teil auf Drängen der Länder in den Bundeshaushalt aufgenommen worden sind. Durch eine ablehnende Haltung der Länder würden eine seit Jahren organisch gewachsene Entwicklung und darüber hinaus auch eine erfolgreiche gemeinsame und gemeinschaftliche Wirksamkeit von Bund und Ländern gestört.

Im übrigen liegt, wie sich im Finanzausschuß des Bundesrates gezeigt hat, eine Einigung der Länder über den Aufbringungsschlüssel der bisher im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel nicht vor. Solange dieser nicht festliegt, müßte mit Schwierigkeiten und entsprechender Verzögerung in der Finanzierung der Wissenschaftsförderung gerechnet werden. Ich darf hier auf die auch Ihnen bekannten Stellungnahmen der letzten Tage sowohl seitens der Wirtschaft durch (D) den Deutschen Industrie- und Handelstag wie auch durch den Wissenschaftsrat und durch andere Stellen ausdrücklich hinweisen.

Die **Empfehlungen des Wissenschaftsrates** gehen von einer Konzeption aus, die auf die Gesamtheit der Bundesrepublik abstellt und ohne Rücksicht auf Ländergrenzen bestimmte Schwerpunkte für die einzelnen Forschungsdisziplinen festhält. Die Durchführung dieser Empfehlungen ist ohne Mitwirkung des Bundes nicht möglich. Die **Deutsche Forschungsgemeinschaft** und die **Max-Planck-Gesellschaft** sind überregionale Einrichtungen, die der Koordinierung und Schwerpunktbildung der wissenschaftlichen Forschung dienen. Die Vorgänger beider Einrichtungen wurden schon früher vom Reich mitfinanziert. Eine Abkehr des Bundes von diesen Einrichtungen würde sowohl im Inland wie auch im Ausland als ein folgenschweres Versäumnis betrachtet werden.

Die **Studentenförderung!** Erst durch die Beteiligung des Bundes an der Studentenförderung und die Schaffung des Honnefer Modells ist eine Einheitlichkeit in der Förderung begabter und bedürftiger Studenten erreicht worden. Beteiligt sich der Bund nicht mehr an der Finanzierung, so besteht die Gefahr, daß die gemeinsamen Richtlinien auf die Dauer nicht mehr erhalten bleiben.

Im Zusammenhang mit der Höhe der Steuerschätzungen hat der Finanzausschuß des Bundesrates zwei Maßnahmen vorgeschlagen: a) eine **Erhöhung des Ansatzes** bei der Einkommen- und Körperschaft-

(A) steuer um 291 Millionen DM, b) einen **bedingten Länderbeitrag** zum Bundeshaushalt in Höhe von 380 Millionen DM, der aber entfallen soll, soweit entsprechende Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer aufkommen.

Die **Steuerschätzungen des Bundes** sind nicht nur eine Arbeit des Finanzministeriums; sie sind in Zusammenarbeit mit der Bundesbank und den führenden unabhängigen Wirtschaftsforschungsinstituten nach wissenschaftlichen Methoden ermittelt worden. Die Richtigkeit der Methode hat sich in der Vergangenheit bewährt. Ich kann deshalb meinem Herrn Vorredner nicht zustimmen. Denn 1961 wich nach der immer weitergehenden Verfeinerung der Methode das tatsächliche Steueraufkommen beim Bund um weniger als 1 v. H. von dem Schätzungsergebnis ab. Wenn man bedenkt, daß dieses Jahr 1961 noch ein Jahr war, in dem ausschließlich Hochkonjunkturzeiten zur Grundlage dienten, dann sollte man, glaube ich, nach den nunmehr eingetretenen Veränderungen in diesen Steuerschätzungen doch vorsichtig sein. Die letzte Schätzung des Bundes, die nun angegriffen worden ist, berücksichtigt bereits — das ist das Entscheidende — das tatsächliche Ist-Aufkommen des Jahres 1961, die Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1961 sowie die nicht zu übersehende Beruhigung der Konjunktur.

Die **Länderschätzungen** sind dagegen zum überwiegenden Teil älteren Datums und berücksichtigen diese Momente noch nicht; sie konnten sie nicht berücksichtigen, und sie sind in sich auch sehr unterschiedlich. Ob eine Addition dieser Unterschiedlichkeiten — noch dazu älteren Datums — eine geeignete Grundlage sein kann, um Bund und Länder hier zu vereinigen, das darf ich mit Fug und Recht bezweifeln. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen besteht daher keine Veranlassung, die letzten Schätzungen des Bundes zu ändern.

(B) Auch der Forderung des Finanzausschusses, auf den angebotenen **Länderbeitrag von 380 Millionen DM etwaige Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer** anzurechnen, vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen. Der Bund trägt das Risiko des richtigen Steuereingangs entsprechend der Schätzungen nicht nur hinsichtlich seines Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, sondern auch für das Gesamtsteueraufkommen des Bundes. Es geht deshalb nicht an, dem Bund zuzumuten, das Risiko für die reinen Bundessteuern voll zu tragen, andererseits aber alle Mehreinnahmen bei dem Bundesanteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Minderung des Länderbeitrags zu verwenden. Damit wird dem Bund jede Möglichkeit eines Ausgleichs für den Fall genommen, daß die reinen Bundessteuern, deren Anteil drei Viertel der Deckungsmasse aus Steuern und Abgaben beträgt, hinter den veranschlagten Beträgen zurückbleiben. Eine solche Ausgleichsmöglichkeit muß aber erhalten bleiben, da hinsichtlich des Gesamtsteueraufkommens das Optimum der Steuerschätzung erreicht ist. Im übrigen haben gerade auch die Finanzminister der Länder — oder darf ich besser sagen: die Finanzreferenten — im Finanz-

ausschuß des Bundesrates anerkannt, daß bei den reinen Bundessteuern auf alle Fälle das Optimum der Steuerschätzung erreicht ist. (C)

Da ich mich in keinem Falle dem Vorwurf aussetzen möchte, daß die Steuern etwa zu niedrig oder zu pessimistisch geschätzt seien, habe ich inzwischen Auftrag gegeben, die gesamten Steuerschätzungen für 1962 noch einmal unter Hinzuziehung der Sachverständigen der Bundesbank und der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute zu überprüfen und hierbei die neuesten Steuerergebnisse und die letzten wirtschaftlichen Erkenntnisse und Ereignisse zu berücksichtigen.

Schließlich muß ich darauf hinweisen, daß der Beitrag der Länder in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Weise keine Ausgleichsmaßnahme im Sinne von Art. 110 GG darstellt, weil die Zahlungsverpflichtung der Länder erst nach Schluß des Rechnungsjahres festgestellt werden kann und ein etwaiger Länderbeitrag erst im folgenden Rechnungsjahr zur Verfügung stünde. Insoweit muß die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Vorschlages bezweifelt werden.

Die Länder sollten meines Erachtens dem Bund nicht jede Elastizität in der Haushaltsführung nehmen. Welche Bedeutung diese Frage auch für die Länder haben kann, zeigt sich, wenn plötzliche Mehranforderungen, wie jetzt im Zusammenhang mit der Sturmflutkatastrophe, auftreten.

Dem Vorschlag, die **Deckung des kassenmäßigen Fehlbetrages 1961** auf den Bundeshaushalt 1963 zu verschieben, muß ich aus rechtlichen und finanzpolitischen Gründen widersprechen. § 75 der Reichshaushaltsordnung, der die Deckung eines Fehlbetrages spätestens im übernächsten Jahr vorschreibt, geht davon aus, daß der Fehlbetrag eines Rechnungsjahres im allgemeinen deshalb erst im übernächsten Jahr in den Haushaltsplan eingestellt werden kann, weil er bei rechtzeitiger Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Rechnungsjahr noch gar nicht bekannt ist. Durch die verspätete Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1962 steht der Fehlbetrag aber bereits fest. Die Deckung des Fehlbetrages in 1962 ist deshalb aus sachlichen und rechtlichen Gründen notwendig. Im übrigen wird — worauf ich schon hingewiesen habe — der Ausgleich des Haushalts 1963 noch weit schwieriger sein, und zwar sowohl von der Ausgaben- wie von der Einnahmenseite her. Diese Deckungsschwierigkeiten würden erhöht, wenn dann noch der Fehlbetrag 1961 erst im Haushalt 1963 abgeglichen werden sollte. (D)

Die übrigen vorgeschlagenen Kürzungen betreffen unter anderem auch den Schuldenhaushalt und dabei insbesondere den Ansatz für den **Bürgerschaftsfonds**. Angesichts der von Jahr zu Jahr steigenden Risiken der Inanspruchnahme des Bundes aus Bürgerschaften und Sicherheitsleistungen erscheint es kaum vertretbar, den Bürgerschaftsfonds zu kürzen. Wenn er in den letzten Jahren, insbesondere infolge von Rückflüssen, nicht in der geschätzten Höhe in Anspruch genommen worden ist, so beweist das nicht, daß sich die Inanspruchnahme auch weiterhin in dem bisherigen Rahmen halten wird.

(A) Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin damit am Ende meiner Bemerkungen. Lassen Sie mich zum Schluß zu den Ausführungen des Finanzausschusses nur noch einmal zusammenfassend sagen, daß ich den Vorschlägen des Finanzausschusses auch nach reiflicher Prüfung nicht zu folgen vermag. Ich habe die Bitte an den Bundesrat, daß bei der weiteren Erörterung der Übergangscharakter des Haushalts 1962 so, wie ich es dargestellt habe, und im Zusammenhang damit die für den Bund als Teil des Bundesstaates aufgetretenen finanzpolitischen Schwierigkeiten in vollem Umfange gewürdigt werden. Gerade die letzten Tage beweisen, daß der **Bundshaushalt** eine **Ausgleichsfunktion** hat. Wir werden sicherlich bei der Erörterung der Folgen aus der Sturmflutkatastrophe darauf noch einmal zurückkommen. Eine solche Ausgleichsfunktion kann er nicht haben, wenn dem Bund, wie es mit den Ihnen vorliegenden Beschlüssen des Finanzausschusses des Bundesrates geschehen ist, jede Elastizität in der Haushaltsführung genommen wird.

Ich darf den Bundesrat bitten, auch dazu beizutragen, daß das Haushaltsgesetz 1962 so schnell wie möglich verabschiedet wird. Sie wissen, daß sich der Bundestag im Haushaltsausschuß einstimmig dazu entschlossen hat, den Haushalt 1962 noch vor Ostern zu verabschieden. Ich darf diese Bitte besonders dringlich machen, indem ich auf folgendes hinweise. Der Bundshaushalt 1963 wird so außerordentlich große Schwierigkeiten mit sich bringen, daß es gut wäre, wenn der Bundesfinanzminister

(B) und das Bundesfinanzministerium sehr bald ihre ganze Kraft diesem neuen Haushalt zuwenden könnten. Dann wäre es auch möglich, rechtzeitig und zu gegebener Zeit die Verhandlungen mit den Ländern bezüglich der Probleme aufzunehmen, die das Haushaltsjahr 1963 in so reichlichem Maße aufwerfen wird.

Dr. Eberhard (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Bundesfinanzminister! Es erscheint geboten und notwendig, noch einige klarstellende Bemerkungen zu Ihren Ausführungen zu machen.

Sie haben davon gesprochen, daß der **Haushalt 1961** nicht als Maßstab oder als Grundlage für die Betrachtung der Schwierigkeit des Haushalts 1962 herangezogen werden könne. Ich habe das nicht getan. Ich habe nur festgestellt, daß am Ende des Jahres 1961 die Finanzverhältnisse des Bundes geordnet waren und die Schwierigkeiten erst im Haushalt 1962 aufgetreten sind.

Sie haben weiter davon gesprochen, daß die **Schuldentilgung**, die Sie während des Jahres 1961 in einer Höhe von 502 Millionen DM vorgenommen haben, im Hinblick auf die Zukunft und die Schwierigkeiten der Zukunft erfolgt sei. Dem widerspricht Ihr amtlicher Beitrag, wo Sie bei dem entsprechenden Titel darauf hinweisen, daß im Hinblick auf die „günstige Kassenlage“ des Bundes diese vorzeitige Zurückzahlung nicht erst in 1963, sondern schon in 1961 erfolgt sei. Ich beglückwünsche Sie zu dieser

Maßnahme deswegen, weil Sie demnach in einer (C) günstigen Kassenlage gewesen sind.

Ein anderer Vorwurf ist hier nicht gemacht worden.

Nun zur Frage der **Kürzungen**! Herr Bundesfinanzminister, Sie haben diese Kürzungen vom Politischen her behandelt. Ich glaube, wir im Finanzausschuß und ich im besonderen haben diese politischen Schwierigkeiten voll erkannt. Sie meinten, daß es nicht angehe, den Betrag, der bei diesen Kürzungen herauskommt, zu erhöhen, wenn wir nicht eine Kommission bildeten, die Ihnen vorrechnet, in welchen Kapiteln und an welchen Titeln Sie was, wann und wieviel kürzen könnten. Das ist nicht Aufgabe des Bundesrates, das ist nicht Aufgabe der Finanzminister, noch nicht einmal Aufgabe einer Kommission der Finanzminister. Das hat auch uns in den Ländern, als wir auf Grund der schlechten Finanzlage der Jahre 1950 bis 1957/58 zu solchen Kürzungen verpflichtet waren, niemand abgenommen, sondern das mußte damals von unserer Verwaltung, leider mit einem schweren Eingriff auch in die legislativen Kompetenzen, selbständig und verantwortlich durchgeführt werden.

Wir können Ihnen das also leider nicht abnehmen. Wir haben uns nur an den von Herrn Staatssekretär Hettlage genannten möglichen Betrag von 7 Milliarden DM bei einem Gesamtvolumen von nahezu 54 Milliarden DM gehalten, und wenn wir 12 % von 7 Milliarden DM nehmen — die rechtlich nicht gebundene Summe —, dann ergibt das eben 840 Millionen DM. Es ist natürlich möglich, daß Sie im Vollzug nur auf Ihre 620 Millionen DM kommen. (D) Wenn Sie nicht mehr kürzen wollen, dann sagen Sie: Bitte schön, die Herren Abgeordneten — Herr Abgeordneter Stoltenberg sitzt da hinten, er ist ja auch Mitglied des Haushaltsausschusses des Bundestages — haben mir nicht mehr erlaubt, sie haben alle gerufen: Da kann man nicht kürzen und dort kann man nicht kürzen. — Das gebe ich Ihnen zu. Das ist eine politische Frage. Wenn Sie sich aus politischen Gründen nicht durchsetzen können, dann bleiben vielleicht nur Ihre 620 Millionen DM übrig.

Ich darf Sie aber trotzdem noch einmal auf Ihren Herrn Amtsvorgänger hinweisen, der — vielleicht ist jetzt die Solidarität, die Stärke der Solidarität durch eine neue Partei in der Koalition noch größer geworden, als sie damals war — im Jahre 1959 bei einem Haushaltsvolumen von knapp 40 Milliarden DM, gegen jetzt 53,5 Milliarden DM, bei nur 9 %iger Kürzung insgesamt eine Kürzungsmöglichkeit von 2 Milliarden DM hatte. Nur davon gehen wir aus. Jetzt ist das Volumen 53,5 Milliarden DM. Ich meine also, 7 Milliarden DM sollten wenigstens von Ihnen zusammen mit den Herren Bundestagsabgeordneten einmal unter die Lupe genommen werden. Mehr haben wir nicht verlangt.

Sie haben sodann von den Voraussetzungen für die Anwendung der **Revisionsklausel** des Art. 106 GG, also für eine Erhöhung des Bundesanteils, gesprochen und haben die Formulierung des Art. 106 GG angeführt, daß dann, wenn sich die Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern zugunsten

- (A) oder zuungunsten des einen oder des anderen verschieben, diese Revisionsklausel anzuwenden sei, das heißt, der Bundesanteil geändert werden müsse.

Ich glaube, dabei wird eins immer vergessen, nämlich bei der Ausgabenwirtschaft und den Ausgaben der Länder die **Belange der Gemeinden** hinzuzuzählen. Denn das ist unsere ureigenste Verantwortung, die Sie uns weder nach der Verfassung abnehmen sollen noch abnehmen können, weil Sie dazu die Deckungsmittel nicht haben. Wenn man immer von der Ausgabenwirtschaft und der Kassenfülle der Länder spricht, dann kann dies saldiert nur dann stimmen, wenn sich bei Einrechnung der zukünftigen Investitionsaufgaben der Gemeinden immer noch eine Kassenfülle und ein Überschuß der Länder ergibt, — von unseren eigenen Länderaufgaben, etwa auf dem Gebiet der Wissenschaftspflege, ganz zu schweigen. Wir müssen uns ja jetzt sowieso mächtig anstrengen, um nicht dem Vorwurf der Provinzialisierung ausgesetzt zu sein. Ich glaube, wir sollten hier Milliarden mehr ausgeben, damit gerade auch der Öffentlichkeit deutlich wird, daß die dafür zunächst in etwa zuständigen Länder doch entsprechende Leistungen erbringen.

Nun sagten Sie, Herr Bundesfinanzminister — ich will nur ganz wenige Punkte herausgreifen —, das gehe allein schon deshalb nicht, weil der Aufbringungsschlüssel nicht festgelegt sei. Ich will mich nicht mit der Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf kulturellem Gebiet befassen. Meine Berichterstattung war so wie bei dem Vorsitzenden des Schöffengerichts, der zwei Beisitzer hat, die nicht Berufsrichter sind, und der in seiner Urteilsbegründung sagt: „das Gericht war der Meinung“ und am Schluß dann sagt: „aber das Schöffengericht ist zu der Überzeugung gekommen“.

(Heiterkeit.)

Vielleicht läuft es nächster bei der Abstimmung in etwa darauf hinaus. Ich möchte aber im Augenblick darüber nicht mehr sagen.

Sie sagten, der **Aufbringungsschlüssel** für die kulturellen Aufgaben, deren Übernahme aus dem Haushalt des Bundesinnenministeriums vorgeschlagen wird, sei nicht bekannt. Herr Bundesfinanzminister, der Aufbringungsschlüssel für die 838 Millionen DM ist auch noch nicht bekannt. Ich wünsche Ihnen nur, daß das möglichst schnell geht, damit Sie dann zu Ihrem Gelde kommen. Denn sonst würde es ja für Sie eine erhebliche Schwierigkeit bedeuten. Ich glaube also, wir brauchen uns über die internen Dinge des Aufbringungsschlüssels nicht zu streiten.

Nun zu den **Steuerschätzungen!** Ich habe davon gesprochen, daß es hier um eine echte Risikogemeinschaft zwischen Bund und Ländern, mindestens in 1962, geht. Solange Sie von den Ländern nichts haben wollten, konnten Sie, Herr Bundesfinanzminister, Ihre Schätzungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer vornehmen, wie Sie wollten. In dem Augenblick aber, wo Sie von den Ländern einen Beitrag zur Abgleichung Ihres Haushalts haben wollen, müssen die Schätzungen wenigstens

die Höhe haben wie die Ansätze, die wir in unsere eigenen Haushalte eingesetzt haben, auch wenn das nur summarisch der Fall ist, weil wir das einseitige Risiko nach einem Verhältnis 2 : 1 — nämlich 65 : 35 — ja nicht für unsere Parlamente übernehmen können, wenn Sie auf der anderen Seite für sich nur ein geringeres Risiko in Anspruch nehmen.

Natürlich, Sie haben es begründet und gesagt, Sie brauchten ein Polster bei den Steuern für Dinge, die noch auf Sie zukämen. Deswegen haben wir ja die Bundessteuern gar nicht angetastet — nicht, weil die Höhe Ihrer Schätzung bei den Bundessteuern vielleicht der Weisheit letzter Schluß sei. Sie interessiert uns in keiner Weise, weil Sie jedes Mehraufkommen bei diesen reinen Bundessteuern für sich verwenden sollen. Aber jedes Mehraufkommen aus den gemeinsamen Steuern — nämlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer — müssen Sie sich auf den Länderbeitrag anrechnen lassen, weil das geradezu eine Selbstverständlichkeit im Sinne dieser Risikogemeinschaft ist.

Darf ich in diesem Zusammenhang vielleicht sagen, daß die Artikel in der Presse der letzten Tage und vor allem von gestern mit den Überschriften: „Steuerflut bei den Bundesländern“ — nämlich das Steueraufkommen des Januar einseitig herausgegriffen — doch den Eindruck erwecken müssen, als ob Sie längst aus dem Schneider heraus seien, als ob Sie gar keine Schwierigkeiten mehr haben könnten. Denn wenn die Steuerflut bei den Bundesländern jetzt schon wieder einsetzt, dann erben Sie ja auf dem Wege über den 35%igen Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer gerade bei der um 25,8 % gestiegenen Lohnsteuer genau das, was Sie glauben bei der Hörschätzung um 291 Millionen DM nicht zu bekommen. Nach dem, was in der Presse steht und was wir ja auch wissen, kann also gar nichts passieren. Ich garantiere Ihnen, daß Sie die 291 Millionen DM mehr mit Sicherheit erreichen, weil wir in den Ländern mit unseren Nachtragshaushalten — Beamtenbesoldung, Hilfe an den Bund, die ja im Haushalt nicht veranschlagt ist — auch noch irgendwo zusätzliche Einnahmen hereinnehmen müssen. Wir können sie wahrscheinlich auch nur oder im wesentlichen nur aus einer Erhöhung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer nehmen.

Nun zur **Abdeckung des Fehlbetrages!** Sie haben hier gesagt, daß der Fehlbetrag nach § 75 der Reichshaushaltsordnung eingesetzt werden müsse. Wenn die Auslegung des Bundes richtig ist, dann haben Sie sowohl 1960 wie 1961 bewußt gegen diesen § 75 verstoßen. Der Fehlbetrag 1959 wurde nämlich nicht in den Haushalt 1960 eingestellt, obwohl dieser erst am 5. Mai 1960 in dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet wurde. Sie hätten am Abend des 4. Mai die Möglichkeit gehabt, dem Bundestag zu sagen: Es gibt da eine Bestimmung der Reichshaushaltsordnung, nach ihr muß ich jetzt noch diesen Fehlbetrag unterbringen. Der Fehlbetrag 1960 wurde ebenfalls erst viel später veranschlagt.

Ich glaube also, wenn es um einen Notstandshaushalt geht, dann sind Notstandsmaßnahmen mög-

- (A) lich. Solche Notstandsmaßnahmen sind auch von den Ländern in irgendeiner Form praktiziert worden; z. B. dadurch, daß wir in Bayern zweimal im Haushaltsgesetz mit einer eigenen Bestimmung bewußt den § 75 der Reichshaushaltsordnung außer Kraft gesetzt haben, um den Fehlbetrag nicht veranschlagen zu müssen, weil wir das Geld dazu nicht hatten.

Vielleicht kommen aber diese Zeiten auf den Bund erst in den nächsten Jahren zu. Wir wünschen ja auch, daß sie jetzt noch nicht kommen, weil wir schließlich — das darf ich zum Schluß ganz ernst sagen — aus unserer Schicksalsgemeinschaft heraus interessiert sind, daß die Dinge insgesamt in Ordnung bleiben, damit wir in der Lage sind, gemeinsam die öffentlichen und politischen Bedürfnisse auch für den Bürger gut zu erfüllen.

Dr. Starke, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur kurz etwas sagen. Ich möchte nicht mehr über das Jahr 1961 sprechen. Das wäre ein Streit um Worte. Ich möchte aber bezüglich der **Schuldentilgung** noch ergänzend etwas sagen, was ich vorhin übersehen habe. Bei dieser Schuldentilgung — das habe ich auch im Finanzausschuß des Bundesrates gesagt — ging es mir um ein ganz persönliches Anliegen währungspolitischer Natur. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Tilgung der 500 Millionen DM an die Notenbank auch aus **währungspolitischen Gründen** notwendig war. Es geht nicht an, daß der Bund Auslandsverpflichtungen über die Notenbank abdeckt, ohne im Innern das Geld aufzubringen. Wenn in einer Übersicht für das Parlament gesagt worden ist, es sei aus der günstigen Kassenlage heraus geschehen, dann ist das natürlich nicht falsch. Das schließt aber nicht aus, daß diese anderen, bedeutenderen Gründe, die ich soeben nannte, damals vorgelegen haben und heute vorliegen. Daß diese Rückzahlungen darüber hinaus nach 1963 weitergehen, darf ich nur am Rande bemerken.

Nun zu den **Kürzungen**! Hier bin ich leider, Herr Finanzminister Eberhard, grundsätzlich anderer Auffassung. Ich bin der Meinung, daß der Bundesrat als Verfassungsorgan des Bundes und der Finanzausschuß des Bundesrates als ein Teil dieses Verfassungsorgans des Bundes nicht auf der einen Seite die Globalkürzung kritisieren und sie dann auf der anderen Seite, wenn sie aus der nun einmal gegebenen, auch von Ihnen anerkannten besonderen Situation des Jahres 1962 heraus vorgenommen wird, in ihrer Wirkung verschärfen darf, ohne auf eine Sachdebatte in den einzelnen besonders kritischen politischen Punkten einzugehen. Um diese Sachdebatte hatte ich gebeten. Die Teilnahme am Verfassungsleben des Bundes beinhaltet eben auch einen Zwang, die Politika in echter politischer Debatte zu erörtern und nicht nur eine Globalzahl zu nennen, zumal die Globalzahl, wie ich glaube, mit gewichtigen Gründen von mir sofort kritisiert und beanstandet worden ist und übrigens ja auch schon die Finanzminister im Ausschuß selbst die anfängliche

Zahl von 500 Millionen DM auf 220 Millionen DM (C) vermindert hatten.

Ein weiterer Punkt, den zu erwähnen sachlich notwendig ist, betrifft die Frage der **kürzbaren Beträge im Bundeshaushalt**. Es besteht doch kein Streit mehr zwischen Bund und Ländern darüber, daß diese kürzbaren Beträge leider immer kleiner werden. Es hat keinen Zweck, darauf hinzuweisen, wie Sie es getan haben, Herr Finanzminister Eberhard, was früher einmal war. Insbesondere ist das auch in der Verquickung mit Parteierwähnungen sicherlich nicht günstig. Was haben Parteien damit zu tun, daß — um ein Beispiel zu erwähnen — der Straßenbau beim Bund auf Grund der Zweckbindung der Mittel aus der Mineralölsteuer heute nicht mehr zu den kürzbaren Beträgen gehört? Ich spreche jetzt gar nicht darüber, ob das gut oder schlecht ist, sondern stelle einfach fest: Das ist ein Milliardenbetrag, der von den kürzbaren Beträgen abgerechnet werden muß. Sie mögen daraus nur ersehen, daß die Vergleiche mit früher in dieser Situation wirklich nicht erfolversprechend für eine zweckdienliche Lösung der Probleme sind.

Ich möchte als letztes noch einmal zu den **Steuerschätzungen** etwas sagen. Sie sagten, Herr Finanzminister Eberhard, wenn der Bund von den Ländern Geld haben wolle — wie es jetzt der Fall ist —, dann müsse er die Schätzungen der Länder übernehmen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, darum geht es doch gar nicht, sondern es geht doch darum, daß einfach auf Grund des Zeitablaufs von Mai bis heute — das ist ja ein Dreivierteljahr — die Erkenntnisse über die tatsächliche Entwicklung (D) gewachsen sind, und die kann man doch nicht wegdiskutieren, auch dann nicht, wenn der Bund als Bittsteller erscheint, wie es im Augenblick der Fall ist. Tatsachen sind auch dann Tatsachen. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, mit dem Argument, der Bund wolle Geld, zu sagen: er hat dann die auf den Mai zurückgehenden Schätzungen der Länder zu übernehmen.

Was die Januarergebnisse anbetrifft, so habe ich daraus vor allen Dingen eins gelernt — und das trifft gerade die Frage der Garantie nur eines Teils der Steuereingänge durch die Länder —, daß nämlich von den Bundessteuern gerade die Umsatzsteuer in keiner Weise den erwarteten Anstieg gebracht hat, d. h. daß die Steuerschätzungen des Bundes, die eben optimal sind, wie die Länderfinanzminister selbst gesagt haben, nicht erreicht werden. Gerade das hat mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß es mir ungleichgewichtig erscheine, wenn nur der eine Teil garantiert wird und ich als Finanzminister des Bundes das ganze Risiko zu tragen habe.

Lassen Sie mich bitte, meine sehr geehrten Damen und Herren, zum Schluß noch einmal sagen: Es wäre verhältnismäßig einfach, über das Jahr 1962 zu sprechen, wenn es sich hier wirklich um eins der Jahre handelte, wie es die zurückliegenden Jahre waren. Auch da hat es effektive Schwierigkeiten gegeben, und ich bin mir der Schwierigkeiten, in denen gerade meine Kollegen in den Ländern, mindestens zum Teil, in der zurückliegenden Zeit ge-

(A) wesen sind, durchaus bewußt. Jetzt liegt es aber etwas anders. Wir stehen erstens vor einer Entwicklung in der Wirtschaft, bei der so hohe Wachstumsraten wie in der Vergangenheit nicht mehr zu erwarten sind, wenn wir nicht in eine Geldentwertung hineinsteuern wollen, — mit den Konsequenzen für die Finanzen, die sich aus dieser wirtschaftlichen Entwicklung ergeben. Wir stehen zweitens vor einem unabweisbaren **Ausgabenbedarf des Bundes**, der durch die äußere Entwicklung geprägt ist, nicht durch eigenes Wollen im Innern. Das scheint mir der bedeutsame Unterschied zu sein. Dieser unabweisbare Ausgabenbedarf wird sich — das wissen wir alle, die wir in diesem Raume sitzen — in den kommenden Jahren nicht verkleinern. Das scheint mir der Unterschied zu den hier zitierten früheren Situationen zu sein.

Präsident Dr. Ehard: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

(Kaisen: Dazu wollte ich eine Erklärung abgeben! — Dr. Altmeier: Vielleicht darf ich doch noch ein Wort zur Begründung des soeben hier vorgelegten Antrages sagen!)

Ich wollte zur Abstimmung zunächst nur allgemein sagen: Der Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 40/1/62 zugrunde. Außerdem liegen Anträge der Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen vor — das sind die Drucksachen 40/2/62, 40/3/62, 40/4/62 und 40/5/62 —, und schließlich ist jetzt noch ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz, Drucksache 40/6/62, vorgelegt worden.

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu dem Antrag Drucksache 40/6/62, den die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz soeben hier vorgelegt haben, nur einige kurze Bemerkungen machen.

Der Antrag sieht keine zahlenmäßige Änderung gegenüber der Vorlage des Finanzausschusses vor. Er enthält vielmehr lediglich eine Änderung der Begründung für die Streichung von Tit. 616 in Kap. 06 02. Die Begründung soll danach lauten:

Unbeschadet der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarungen für die Finanzierung der Wissenschaft und Forschung übernehmen die Länder für das Rechnungsjahr 1962 den Betrag von 374 878 200 DM.

Die gleiche Begründung wie für diesen Tit. 616 ist dann in der weiteren Folge auch bei Tit. 657 für die Verminderung des Ansatzes für die Studentenförderung um rund 83 Millionen DM anzuwenden. Die Zahlen werden also nicht geändert; insgesamt wird durch diesen Antrag, wie es auch schon der Antrag des Finanzausschusses vorgeschlagen hat, im Kap. 06 02 in runder Summe 458 Millionen DM gestrichen. Das ist also eine Leistung der Länder, die den Etat des Bundes entlastet, ohne daß dadurch die Leistun-

gen für die hierfür vorgesehenen **wissenschaftlichen Aufgaben** irgendwie vermindert werden.

Die andere, kürzere Begründung wird von den antragstellenden Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz auch deshalb vorgeschlagen, weil — und darauf hat soeben der Herr Bundesfinanzminister hingewiesen — dem geltenden und bis September 1963 laufenden **Verwaltungsabkommen** zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates Rechnung getragen werden soll.

Im übrigen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß durch diesen Antrag die Bedeutung der Ausführungen, die Herr Finanzminister Eberhard vorhin hier gemacht hat, in keiner Weise herabgemindert wird. Ich darf für mich versichern, daß ich sie mir in jeder Hinsicht zu eigen mache. Herr Minister Eberhard hat von der staatspolitischen und rechtlichen Bedeutung dieser Fragen gesprochen, die es erforderlich mache — das möchte ich einmal mehr unterstrichen haben —, daß die nun jahrelang geführten, aber nicht zum Abschluß gekommenen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über die hier angesprochenen Kulturprobleme endlich zum Abschluß kommen, wobei für die Länder bestehen bleibt, daß sie die Förderung ihrer wissenschaftlichen Hochschulen und der Forschung im Rahmen des **Königsteiner Abkommens** als die ihnen verfassungsmäßig obliegende Aufgabe betrachten.

Präsident Dr. Ehard: Damit ist der Antrag begründet. Ich würde empfehlen, daß die anderen (D) Anträge, soweit das gewünscht wird, jetzt gleich begründet werden, damit es nachher in der Abstimmung nicht durcheinandergeht.

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die wesentlichen Anträge des Landes Niedersachsen zum **Einzelplan 10** sind in den Ausschüssen angenommen worden. Ich kann mich also gleichfalls sehr kurz fassen und zunächst auf den Antrag Ziff. 1 der Anträge zum Einzelplan 10 verweisen. Dieser Antrag bezweckt, das Vorhaben des Bundes auf Änderung des Beteiligungsverhältnisses zwischen Bund und Land bei der Finanzierung einiger großer Meliorationsvorhaben abzulehnen und den alten Zustand wieder herzustellen. Wir haben in der Begründung des Agrarausschusses den Satz stehen: Es ist kein Grund ersichtlich, die bisherige Dotationsauflage zu verschärfen und neue Beteiligungsverpflichtungen vorzusehen.

Es handelt sich dabei um Aufgaben des **Küstenschutzes**, des **Küstenplanes** und vergleichbare Aufgaben. Ich möchte es mir heute versagen, nach der Eröffnungskundgebung, die wir heute gehabt haben, dazu eine besondere Begründung zu geben. Was sich inzwischen an der Küste ereignet hat, unterstreicht noch einmal den Wunsch des Agrarausschusses, den der federführende Finanzausschuß übernommen hat. Ich darf bei dieser Gelegenheit die Genugtuung der Küstenländer aussprechen über die Erklärung des Herrn Vizekanzlers Prof. Erhard,

- (A) mit der auch der Bund schnelle und tatkräftige Hilfe zur Beseitigung der Katastrophenschäden in Aussicht gestellt hat.

In Zusammenhang mit diesem Antrag des Finanzausschusses ist der **Antrag des Landes Niedersachsen** zu sehen, den wir erst heute verteilen konnten, und zwar in der Drucksache 40/5/62; ein Antrag, der im Agrarausschuß bzw. Finanzausschuß nicht besprochen werden konnte. Er ist unmittelbarer Ausfluß der Katastrophe an der Nordsee und den großen Flüssen.

Dieser Antrag ist eigentlich sehr einfach zu begründen. Wir wollen damit eine **gegenseitige Deckungsfähigkeit** ermöglichen, im Grunde also eine Verwendbarkeit der für den Küstenplan eingesetzten Mittel auch für die **Arbeiten am Deich**, und zwar einfach deshalb, weil wir jetzt das zu tun haben, was am dringlichsten ist, und somit eine etwas beweglichere Verwendung vergleichbarer Titel anstreben. Auch hierzu kann ich mir wohl eine besondere Begründung ersparen, die über das hinausgeht, was wir schriftlich verteilt haben.

Bei dem Antrag des Agrarausschusses unter V Ziff. 9 der Drucksache 40/1/62 geht es um einen niedersächsischen Wunsch, eine **Teilumschuldung für die Landwirtschaft** der Bundesrepublik zu erwägen. Wir haben über diesen unseren Antrag im Agrarausschuß sehr eingehend debattiert. Ich empfehle die Begründung Ihrer aller Aufmerksamkeit. Gestern sind im Bundestag vergleichbare Anträge sowohl der CDU/CSU-Fraktion als auch der SPD-Fraktion an die Bundestagsausschüsse überwiesen worden. Ich möchte einiges dazu sagen, um Mißverständnisse, die in der Öffentlichkeit leicht auftreten können, zu verhüten.

Vor allem möchte ich feststellen, daß die große Mehrzahl unserer landwirtschaftlichen Betriebe keiner Umschuldung und auch keiner Teilumschuldung bedürfen; das heißt, die Art dieser Kredite, mit denen sie arbeiten, ist durchaus angemessen ihrer Leistungsfähigkeit. Das bedeutet, daß für alle diese Betriebe im großen und ganzen die Entwicklungs- und Hilfsmaßnahmen des Grünen Plans ausreichend sind. Wir haben dazu bestimmte Wünsche, was die Richtlinien der Verwendung dieser Ansätze anbetrifft, insbesondere Richtlinien, die die Verwendung der Investitionshofkredite in anderer Form, in moderner, den Betrieben besser angepaßter Form ermöglichen, als es in der Vergangenheit geschehen ist.

Im Gegensatz dazu — das darf ich offen aussprechen — gibt es eine Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben, die kaum aufrecht erhalten bleiben können. Das ist nichts Neues, was ich damit sage. Wir haben ein ständiges Abwandern unter dem verschärften Wettbewerbsdruck. Das wird namentlich dann bleiben, wenn die wirtschaftliche Konjunktur einen weiteren Sog ausübt. Ich möchte dazu sagen, daß wir das gar nicht bedauern. Der so freiwerdende Grund und Boden kann uns prachtvoll dazu dienen, eine Anzahl zu kleiner Betriebe aufzustocken.

Aber zwischen diesen beiden Gruppen, jener erst- (C) genannten, die einer Umschuldung nicht bedarf, und jener letztgenannten, für die wir uns vermutlich mit wirtschaftlich zu verantwortenden Mitteln nicht einsetzen können, steht eine nicht unbeachtliche Gruppe landwirtschaftlicher Betriebe, die einer Teilumschuldung aufgenommener Kredite dringend bedürfen, um überhaupt die Möglichkeit des Grünen Planes, wie Modernisierung, Investitionen usw., ausnützen zu können. Das sind einmal Betriebe, die schnell investieren mußten, obwohl ihnen die Mittel zinsgünstig nicht zur Verfügung standen, weil ihnen die Arbeitskräfte relativ schnell abgezogen wurden. Das sind zweitens Betriebe, die mehrfache Mißernten haben ertragen müssen. Das sind drittens Betriebe, die als Neusiedler — insbesondere Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen — mit einer relativ geringen Kapitalausstattung auskommen müssen. Für diese also wünschen wir eine Einzeluntersuchung und eine Herabsetzung ihrer Kapitaldienstlast auf ein Maß, das — ich habe es so im Antrag skizziert, ich sage es aber jetzt mit meinen Worten noch einmal frei — bei normalem Wirtschaftsverlauf erarbeitet werden kann.

Mehr habe ich dazu nicht auszuführen, aber ich bitte Sie, die Begründung im einzelnen zu lesen. Wir sollten auch dem Letzten die Sorge nehmen, als sollte nun von Niedersachsen aus mit diesem Antrag eine verdächtig weitgehende Umschuldung, geschweige denn Entschuldung für die Landwirtschaft eingeleitet werden.

Präsident Dr. Ehard: Damit sind die Anträge (D) von Niedersachsen begründet. Ich darf auf eins aufmerksam machen. In der Drucksache 40/5/62 findet sich ein Druckfehler. Herr Minister Kubel, ich bitte Sie, mich zu berichtigen, wenn es nicht stimmen sollte. In der Ziff. 1 ist zwischen „575b“ und „zur“ ein „und“ einzuschleiben.

(Kubel: Ja)

Darf ich fragen, ob der Antrag von Hessen noch begründet wird?

Dr. Conrad (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat beschlossen, den Ansatz im **Einzelplan 26** Kap. 26 02 Tit. 607 für die **Einrichtungshilfen** von 75 Millionen DM um 25 Millionen DM auf 50 Millionen DM zu kürzen. Der Flüchtlingsausschuß des Bundesrates hat dieser Kürzung ausdrücklich widersprochen, weil er meint, daß der Betrag von 75 Millionen DM benötigt wird.

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, der Kürzung dem Grunde nach zuzustimmen, aber für den Fall der Annahme der Empfehlung des Finanzausschusses, die Aufnahme einer Bindungsermächtigung von 25 Millionen DM zu beantragen. Sie schlägt deshalb vor, der Bundesrat möge beantragen und beschließen:

In Kap. 26 02 — 607 wird unter der Zweckbestimmung der folgende Vermerk angebracht:

(A) Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen den Ländern gegenüber in der erforderlichen Höhe, höchstens bis zu 25 Millionen DM, für das nächste Rechnungsjahr einzugehen, um die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung von 75 v. H. der von den Ländern nach den Richtlinien bewilligten Einrichtungshilfen zu erfüllen.

Es ist zu erwarten, daß die vorgeschlagenen 50 Millionen DM Haushaltsansatz ausreichen werden, den Bundesanteil von 75 v. H. der durch die Länder bewilligten Einrichtungshilfen zu decken. Sollte jedoch der Ansatz von 50 Millionen DM nicht ausreichen, darf dadurch die Bewilligungsmöglichkeit der Länder nach den Richtlinien nicht eingeschränkt werden. Es könnte für diesen Fall erforderlich werden, den Haushaltsansatz zu verstärken. Da dies dem Bund aber nicht zugemutet werden soll, erscheint es gerechtfertigt, eine solche Bindungsermächtigung vorzusehen.

Präsident Dr. Ehard: Darf ich fragen, ob der bayrische Antrag noch begründet wird? — Das ist nicht der Fall.

Kiesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Baden-Württemberg wird sich bei der Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses zum **Einzelplan 25** Kap. 01 Tit. 101 der Stimme enthalten, d. h. nicht für die dort vorgeschlagenen Streichungen (B) stimmen. Die Landesregierung vermag im Augenblick einfach noch nicht zu beurteilen, ob der **Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung** die Stellen, die nach der Empfehlung des Finanzausschusses gestrichen werden sollen, zur Erfüllung der ihm verfassungsmäßig zustehenden Aufgaben benötigt oder nicht benötigt.

Ebenso wird sich das Land bei der Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses zu dem Leertitel 571 Kap. 25 02 der Stimme enthalten, weil nach unserer Auffassung die Kompetenzfrage noch einer genaueren Prüfung unterzogen werden muß.

Kalsen (Bremen): Zur Abstimmung möchte ich für Bremen erklären, daß der Senat der Freien Hansestadt Bremen sich nicht der Empfehlung des Finanzausschusses anschließen kann, aus dem Bundeshaushalt die Titel für allgemeine **Förderung der Wissenschaft** und **Studentenförderung** nach dem Honnefer Modell zu streichen. Aus den gleichen grundsätzlichen Bedenken kann er auch den Vermittlungsvorschlag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz, nur die Ansätze zu streichen, aber die Titel stehenzulassen, nicht zustimmen. Der Senat ist der Meinung, daß jeder derartige Beschluß in dieser Situation, wenn auch ungewollt, die Arbeit des Wissenschaftsrates störend beeinflussen könnte, die Einheitlichkeit der Studentenförderung gefährden sowie die von Bund und Ländern gewollte, in den letzten Jahren erfolgreich praktizierte gemeinsame Wahrnehmung kultureller Aufgaben lähmen würde.

(C) Neben diesen kulturpolitischen Bedenken bestehen rein praktische Bedenken dagegen, einen solchen Beschluß zu fassen, bevor geklärt ist, wie die im Bundeshaushalt vorgesehenen Beträge, die hier zu streichen sind, auf die Landeshaushalte verteilt werden müssen. Da eine solche Neuregelung erfahrungsgemäß sehr lange dauert und die Durchführung der Vorschläge des Wissenschaftsrates nicht aufgeschoben werden darf, kann Bremen dieser Streichung nicht zustimmen.

Präsident Dr. Ehard: Wir kommen dann zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen zu Grunde die Drucksache 40/1/62 und die Anträge der Länder Bayern — Drucksache 40/3/62 —, Hessen — Drucksache 40/4/62 —, Niedersachsen — Drucksachen 40/2/62 und 40/5/62 —. Diese rufe ich jeweils an den betreffenden Stellen gesondert auf. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung)

Ich lege also zu Grunde die Drucksache 40/1/62. Ich schlage vor, daß wir über das Haushaltsgesetz zuletzt abstimmen.

Ich rufe auf: B. Bemerkungen zu den Einzelplänen.

I. Einzelplan 03. — Mehrheit!

II. Einzelplan 06. Ziff. 1 a! — Mehrheit!

Vor Ziff. 1 b muß ich über den Änderungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz — Drucksache 40/6/62 — abstimmen lassen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist (D) Ziff. 1 b erledigt.

Ziff. 1 c! — Mehrheit!

Ziff. 2 a! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

(Zuruf: War das die Mehrheit?)

— Weil Zweifel entstehen, lasse ich noch einmal abstimmen über den Antrag Ziff. 3 zu Kap. A 06 02, Tit. 571. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

III. Einzelplan 08. Buchst. a! — Mehrheit!

Buchst. b! — Mehrheit!

IV. Einzelplan 09. Ziff. 1. — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

V. Einzelplan 10. Ziff. 1 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Hier muß ich trennen. Wer der Entschließung — zunächst ohne die Begründung — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Begründung. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über die Absätze 1 und 3 zusammen und nur über den Absatz 2 gesondert abstimmen. Wer den Absätzen 1 und 3 der Begründung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Wer dem Absatz 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; also abgelehnt.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4 einschließlich des Deckungsvorschlags unter Ziff. 10! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6 wieder einschließlich Ziff. 10! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 10 ist durch die Abstimmung über Ziff. 4 und 6 erledigt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern — Drucksache 40/3/62 —. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

VI. Einzelplan 11. Ziff. 1a aa)! — Mehrheit!

bb)! — Mehrheit!

cc)! — Mehrheit!

Ziff. 1 b! — Mehrheit!

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 40/2/62. Wer der Ziff. 1 des niedersächsischen Antrags zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

(B) Wir fahren fort mit Ziff. 2 in der gemeinsamen Drucksache! — Mehrheit!

Wir stimmen nunmehr ab über Ziff. 2 des Antrages von Niedersachsen Drucksache 40/2/62. — Abgelehnt!

Ziff. 3 a! — Mehrheit!

Ziff. 3 b! — Mehrheit!

Nun stimmen wir über die Ziff. 3 des Antrages von Niedersachsen ab. — Abgelehnt!

Zu VII — Einzelplan 12 — könnten wir, wenn Sie einverstanden sind, über die drei Anträge unter Ziff. 1 zu Kap. 12 02 gemeinsam abstimmen. — Mehrheit!

Ziff. 2 zu Kap. 12 10! — Mehrheit!

VIII. Einzelplan 15! — Mehrheit!

IX. Einzelplan 23! — Mehrheit!

X. Einzelplan 24! — Mehrheit!

XI. Einzelplan 25. Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

XII. — Einzelplan 26. Auch hier ist untergeteilt in Ziff. 1—4. Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Dazu muß ich folgendes sagen: Ziff. 4 Tit. 607 — Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone

usw. Hier ist ein Widerspruch des Ausschusses für (C) Flüchtlingsfragen eingegangen. Ich lasse zunächst abstimmen über den Vorschlag des Finanzausschusses. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Widerspruch des Ausschusses für Flüchtlingsfragen erledigt.

Jetzt kommt der Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 40/4/62. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

XIII. — Einzelplan 27. Hier muß ich darauf hinweisen, daß sich die Empfehlung des Finanzausschusses nicht auf Tit. 600, sondern auf Tit. 602 — Kulturelle Maßnahmen in Grenzgebieten und im Zonenrandgebiet — bezieht. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

XIV. — Einzelplan 29. Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Hier muß es in der Zweckbestimmung heißen, statt „Zuwendungen für Familienfragen“ „Zuwendungen für Familienferienstätten“. Wer Ziff. 2 a mit dieser Berichtigung zustimmen wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Ebenfalls die Mehrheit.

XV. — Einzelplan 30. Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

XVI. — Einzelplan 31. Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

XVII. — Einzelplan 32. Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3 a! — Mehrheit!

Ziff. 3 b! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

XVIII. Einzelplan 33. Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

XIX. Einzelplan 36. Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

XX. Einzelplan 60. Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff 2 a! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 2 c! — Mehrheit!

Ziff. 2 d! — Mehrheit!

Jetzt haben wir noch abzustimmen über die Vorschläge zum Haushaltsgesetz.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

An dieser Stelle kommt der Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 40/5/62, über den ich gemeinsam abstimmen lasse. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Ich bitte, das Büro des Finanzausschusses zu ermächtigen, die Ansätze und Begründungen zu berichtigen, falls die vom Bundesrat angenommenen Änderungen bei den Einzelplänen dies erfordern sollten. Es ist notwendig, das noch einmal durchzusehen, und man kann dann eine Berichtigung vornehmen. Ich muß aber die Ermächtigung für den Finanzausschuß haben, sonst können wir das nicht machen. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest.

Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen und Bemerkungen beschlossen** hat. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Vereinbarung vom 9. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung (Drucksache 49/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei** (Drucksache 45/62).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der sich die **Prüfung der Frage der Zustimmungsbefähigung** des Gesetzentwurfes bis zum zweiten Durchgang vorbehalten hat, empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Ich bitte um Ihr Einverständnis, die ihrem Inhalt nach gleichartigen Punkte 4, 5 und 6 gemeinsam zu beraten. Ich höre keine Einwendungen. Ich rufe auf

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 50/62).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über den Fluglinienverkehr (Drucksache 51/62).

Punkt 6 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Luftverkehr (Drucksache 52/62).

Von einer Berichterstattung kann in den drei Fällen wohl abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, allen drei Gesetzen zuzustimmen. Wer dem beitrifft, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, diesen drei Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1962 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1962) (Drucksache 43/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und die mitbeteiligten Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. Wer dem beitreten will, bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 38/62). (D)

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (Drucksache 42/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sind aus der Drucksache 42/1/62 ersichtlich. Ich darf über die Empfehlung abstimmen lassen.

Ziff. 1 a! — Mehrheit!

Ziff. 1 b und 2 a zusammen, da 2 a Folge von 1 b! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 2 c! — Mehrheit!

Ziff. 3 und 4 zusammen, da 4 Folge von 3! — Mehrheit!

- (A) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 19/62).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Sechszwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (26. AbgabenDV-LA = 18. LeistungsDV-LA) (Drucksache 34/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dem beitreten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

- (B) Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 33/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der Drucksache 33/1/62 unter II ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Flüchtlingsfragen unter II der Drucksache 33/1/62 abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen berücksichtigt werden**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Fünften, Sechsten, Neunten und Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (Drucksache 32/62).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten (Drucksache 37/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat demnach so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Zeitungsdruckpapier und Eisen- und Stahlpulver aus Nicht-EWG-Ländern) (Drucksache 48/62).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960 (Drucksache 44/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

Die Empfehlungsdrucksache 44/1/62 liegt Ihnen vor.

Der Finanzausschuß hat Zustimmung vorgeschlagen; der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt eine Änderung zu § 31, die in der Empfehlungsdrucksache unter II aufgeführt ist.

Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

A) Punkt 17 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/62).

Ohne Berichterstattung!

Ich rufe zunächst auf Abschnitt I der Drucksache — V — 2/62. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den unter Buchst. a) bis e) angeführten beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen. Wird dem zugestimmt? — Ja!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu den oben bezeichneten Verfahren **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**.

Dann rufe ich auf Abschnitt II der Drucksache — V — 2/62:

Antrag der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1961 auf Feststellung der Nichtigkeit des Bundesgesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, die unter Abschnitt II der Drucksache ersichtliche **Äußerung** gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes **abzugeben**. Darüber müssen wir beschließen. Erhebt sich, dagegen eine Erinnerung?

B) (Kramer: Hamburg enthält sich der Stimme.)

Darf ich um das Handzeichen bitten, wer dafür ist. — Das ist die Mehrheit.

Demnach ist der **Empfehlung des Rechtsausschusses** gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entsprochen; es ist so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 371/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses in der Drucksache 371/1/61 vom 26. Januar 1962 schlage ich Ihnen vor, Herrn Minister Eugen Huthmacher (Saarland) mit Wirkung vom 1. Januar 1962 als Mitglied des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau **wiederzubestellen**.

Wir konnten das in der vorigen Sitzung nicht tun, weil Herr Minister Huthmacher sein Bundestagsmandat noch nicht niedergelgt hatte; das ist in der Zwischenzeit geschehen. — Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist, so viel ich sehe, einstimmig so **beschlossen**.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 16. März 1962 statt.

Ich bedanke mich für Ihre Ausdauer und darf um Entschuldigung dafür bitten, daß die Sitzung etwas **verspätet** begonnen hat.

(Ende der Sitzung: 13.20 Uhr.)